München Klinik gGmbH

Klinik Schwabing Haus A

Sanierung und energetische Ertüchtigung der historischen Fenster und Türen

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb

Bewerbungsbedingungen

Inhalt

A. Leistungsbeschreibung 4
I. Auftraggeber 4
II. Art und Umfang des Auftrags 4
B. Bewerbungsbedingungen 4
I. Bewerbungsbedingungen allgemein 4
1. Vergaberechtsregime 4
2. Vergabeverfahrensart 4
3. Ablauf des Vergabeverfahrens 5
4. Keine Unterteilung in Lose 6
5. Bereitstellung der Vergabeunterlagen 7
6. Vertragsbedingungen 7
7. Voraussichtlicher Zeitplan 7
8. Ortsbesichtigung 8
9. Zugelassene Sprache 9
10. Kostenerstattung 9
11. Elektronische Vergabe 10
12. Kommunikation, Fragen, Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen 13
13. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen durch AG 14
14. Mehrere Hauptangebote / Nebenangebote 15
15. Gewerbliche Schutzrechte 15
16. Sicherstellung des Wettbewerbs 15
17. Vorbefassung und Interessenkonflikte 16
18. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten 16
19. Vertraulichkeit und Geheimhaltung 16
20. Formblätter des Auftraggebers 17
21. Angaben der Preise 17
22. Verbot der Änderungen der Vergabeunterlagen 17
23. Bindefrist 18
24. Eigentum an Teilnahmeanträgen und Angeboten 18
25. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren nach § 21 EU VOB/A 19
26. Rechtsbehelfsbelehrung 19
II. Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb 21
1. Allgemeine Anforderung an Teilnahmeanträge 21
2. Übersicht geforderte Bestandteile des Teilnahmeantrags (Checkliste) 21
3. Ausschlussgründe/Eignungskriterien, Unterlagen 22
4. Bewerbergemeinschaften 28

5. Eignungsleihe 29
6. Eigenerklärung Sanktionspaket Russland 30
7. Formale Prüfung der Teilnahmeanträge 30
8. Beschränkung der Zahl der aufzufordernden Bewerber 31
9. Ergänzende Hinweise 33

III. Bewerbungsbedingungen Angebots- und Verhandlungsphase 34
1. Allgemeine Anforderungen an die Angebote 34
2. Übersicht geforderte Angebotsbestandteile (Checkliste) 34
3. Angebotsbestandteile im Einzelnen 35
4. Formblatt Unterauftragnehmer 45
5. Aufforderung zur Teilnahme an Verhandlungsgesprächen 46
6. Aufforderung zur Abgabe etwaiger „Folgeangebote“ 46
7. Prüfung der Angebote 46
8. Wertung der Angebote 47
9. Verifizierende Teststellung 50
10. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens 51

C. Anlagen 52

A. LEISTUNGSBESCHREIBUNG

Für die in diesen Bewerbungsbedingungen verwendeten Bezeichnungen wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten sind dabei ausdrücklich mitgemeint.

I. Auftraggeber

Auftraggeber ist die

München Klinik gGmbH, Thalkirchner Straße 48, 80337 München

(im Folgenden als „**Auftraggeber**“, „**AG**“ oder „**MüK**“ bezeichnet).

II. Art und Umfang des Auftrags

Gegenstand des Auftrags ist die Sanierung und energetische Ertüchtigung der historischen Fenster, Außen- und Innentüren des denkmalgeschützten Hauses A der München Klinik Schwabing nach Maßgabe der funktionalen Leistungsbeschreibung.

B. BEWERBUNGSBEDINGUNGEN

I. Bewerbungsbedingungen allgemein

1. Vergaberechtsregime

Der Auftraggeber verfährt nach Teil 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie nach den Regelungen der Allgemeinen Bestimmungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A, 2. Abschnitt (VOB/A-EU). Maßgeblich ist die im Zeitpunkt der Absendung der EU-Auftragsbekanntmachung geltende Fassung. Dies ist nach derzeitigem Stand die VOB/A-EU in der Ausgabe 2026, die aufgrund der Verordnung vom 2. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 250) seit dem 8. September 2026 anzuwenden ist. Das Verfahren richtet sich damit nach dem GWB in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung der Vergabe öffentlicher Aufträge vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137), in Kraft getreten am 1. Juli 2026.

2. Vergabeverfahrensart

Die Auswahl des Wirtschaftsteilnehmers und dessen Beauftragung mit der hier ausgeschriebenen Leistung erfolgen im Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb (vgl. § 119 Abs. 5 GWB, §§ 3 EU Nr. 3, 3a EU Abs. 2 VOB/A).

3. Ablauf des Vergabeverfahrens

Der Ablauf des Vergabeverfahrens ist wie folgt vorgesehen. Die Einzelheiten ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen:

- **Stufe 1 – Teilnahmewettbewerb:** Nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs werden drei Bewerber (bei einer geringeren Zahl geeigneter Bewerber entsprechend weniger, vgl. Ziffer B.II.8) zur Abgabe eines Erstangebots aufgefordert, vgl. Ziffer B.II.

- **Stufe 2 – Angebotsphase:** Sämtliche zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bieter geben ein vollständiges Erstangebot einschließlich des auftragsbezogenen Sanierungskonzepts nach Ziffer B.III.3.b) ab. Der Auftraggeber prüft die Erstangebote und wertet sie anhand der Zuschlagskriterien nebst Gewichtung entsprechend Ziffer B.III.8. Der AG ermittelt so den Bestbieter und teilt den übrigen Bietern in Textform mit, dass ihr Angebot nach dem derzeitigen Wertungsstand nicht an erster Stelle liegt und deshalb in den Stufen 3 und 4 zunächst nicht berücksichtigt wird; die Mitteilung enthält die wesentlichen Gründe der Bewertung ihres Angebots, ohne Inhalte anderer Angebote offenzulegen (Zwischenmitteilung). Die Zwischenmitteilung ist keine Information nach § 134 GWB. Die Angebote der übrigen Bieter bleiben im Verfahren und innerhalb der Bindefrist (Ziffer B.I.23) verbindlich.

- **Stufe 3 – Vorlage des Sanierungskonzepts an die Denkmalschutzbehörde:** Der Auftraggeber legt ausschließlich das auftragsbezogene Sanierungskonzept (Unterkonzepte Fenster und Außentüren sowie Konzept Innentüren, B.III.3.b)aa), B.III.3.b)bb) des Bestbieters der unteren Denkmalschutzbehörde zur Kenntnisnahme und fachlichen Rückmeldung vor. Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Basis des vorgelegten Konzepts über die Erlaubnis der Arbeiten im Rahmen der verifizierenden Teststellung (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG).

- **Stufe 4 – verifizierende Teststellung:** Nach Erlaubnis der Teststellung durch die untere Denkmalschutzbehörde setzt der Bestbieter sein angebotenes Konzept an einem im Voraus vom AG festgelegten Musterfenster exemplarisch um. Damit erfolgt der Nachweis der denkmalschutzgerechten, handwerklich-restauratorischen Umsetzbarkeit seines Sanierungskonzepts gegenüber dem Auftraggeber in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde. Abseits der Feststellung, ob die Vorgaben des Sanierungskonzepts sowie zwingende denkmalschutzrechtliche Anforderungen – Substanzerhalt, Einhaltung des Austauschverbots – eingehalten werden, findet keine Bewertung statt.

- **Stufe 5 – Erteilung des Zuschlags:** Sofern durch die verifizierende Teststellung festgestellt wird, dass die Vorgaben des Sanierungskonzepts sowie die zwingenden denkmalschutzrechtlichen Anforderungen im Sinne von Stufe 4 eingehalten werden,

wird bei der unteren Denkmalschutzbehörde die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für den noch nicht genehmigten Teil des Vorhabens beantragt. Nach Erteilung dieser Erlaubnis erhält der Bestbieter nach Maßgabe des § 134 GWB den Zuschlag.

– **Stufe 6 – Versagung der Freigabe/Nachrücken:** Wird die Freigabe der verifizierenden Teststellung nach Ziffer B.III.9 versagt, wird das Angebot des Bestbieters von der weiteren Wertung ausgeschlossen. Der Auftraggeber ist in diesem Fall berechtigt, den nach der Wertung nächstplatzierten Bieter zum Bestbieter zu bestimmen und mit diesem die Stufen 3 bis 5 durchzuführen, oder sämtliche im Verfahren verbliebenen Bieter zu Verhandlungsgesprächen und/oder zur Abgabe von Folgeangeboten aufzufordern.

Zu diesem Verfahrensablauf gilt Folgendes:

Das auftragsgegenständliche Haus A steht unter Denkmalschutz. Die ausgeschriebenen Leistungen sowie die Teststellung sind daher gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG erlaubnispflichtig. Beide Erlaubnisse beantragt der Auftraggeber. Das dargestellte Verfahren dient dem Zweck, die denkmalschutzrechtlichen Belange und Erfordernisse in das Vergabeverfahren bestmöglich zu integrieren.

Sämtliche Bieter stimmen mit Abgabe des Erstangebots der etwaigen Weitergabe ihres Sanierungskonzepts an die untere Denkmalschutzbehörde und sonstigen erforderlichen Weitergaben – insbesondere an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege – zu.

Der Auftraggeber weist darauf hin, dass für die Rückmeldung durch die Denkmalschutzbehörde grundsätzlich keine gesetzliche Höchstfrist vorgesehen ist und die Entscheidung unter Umständen zur Klärung der Belange des Denkmalschutzes für einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden kann. Verzögerungen, die bspw. auf dem denkmalschutzrechtlichen Verfahren beruhen, berechtigen den Auftraggeber, den voraussichtlichen Zeitplan nach Ziffer B.I.7 anzupassen und stellen einen sachlichen Grund dar, die Bieter um Zustimmung zu einer Verlängerung der Bindefrist zu bitten.

Über die jeweiligen Verfahrensschritte, insbesondere über die Aufforderung zur Abgabe von Folgeangeboten, unterrichtet der Auftraggeber die betroffenen Bieter in Textform über die Vergabeplattform.

4. Keine Unterteilung in Lose

Der Auftraggeber hat die Aufteilung des Auftrags in Fach- und Teillose geprüft und sieht hiervon aus technischen und wirtschaftlichen Gründen ab (§ 97a Abs. 1 und Abs. 2 GWB in der ab dem 1. Juli 2026 geltenden Fassung; § 5a EU VOB/A).

Maßgeblich sind insbesondere folgende Erwägungen:

– Die Sanierung der Fenster, Außentüren und Innentüren betrifft ein einheitliches restauratorisches Leistungsbild an ein und demselben Baudenkmal. Eine durchgängig identische handwerkliche Handschrift bei Holzergänzung, Oberflächenaufbau, Farbfassung, Beschlagbehandlung und Dichtungsdetail ist denkmalfachlich geboten und bei getrennter Vergabe nicht sicherzustellen.

– Die Leistungen werden auf dem Gelände eines in Betrieb befindlichen Klinikums erbracht. Bauablauf, Bauteilentnahme, Öffnungsverschlüsse, Transporte sowie Staubschutz- und Hygienemaßnahmen lassen sich nur bei einheitlicher Verantwortung eines Auftragnehmers steuern.

– Energetische Ertüchtigung, Restaurierung der Holzsubstanz und Beschlaginstandsetzung greifen an jedem einzelnen Bauteil unmittelbar ineinander; Schnittstellen- und Gewährleistungsrisiken wären bei getrennter Vergabe nicht sachgerecht zuzuordnen.

– Der zeitlichen Unterscheidung zwischen den Arbeiten an Fenstern/Außentüren einerseits und an Innentüren andererseits wird innerhalb des Gesamtauftrags durch das Konzept strategische Durchführung (Ziffer B.III.3.b)cc)) und die vertraglichen Ausführungsfristen Rechnung getragen.

Die Gründe für die Gesamtvergabe sind im Vergabevermerk im Einzelnen dokumentiert.

5. Bereitstellung der Vergabeunterlagen

Die Vergabeunterlagen können unter dem in der Auftragsbekanntmachung genannten Link unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden. Ein anderweitiger Versand der Vergabeunterlagen erfolgt nicht.

6. Vertragsbedingungen

Über die auftragsgegenständlichen Leistungen wird ein Vertrag geschlossen. Der Vertrag ist den Vergabeunterlagen beigefügt.

7. Voraussichtlicher Zeitplan

Der vom Auftraggeber aufgestellte voraussichtliche Zeitplan gestaltet sich wie folgt:

Absendung der EU-Auftragsbekanntmachung	05.11.2026
Fristablauf für das Stellen von Bewerberfragen	27.11.2026
Fristablauf zur Abgabe der Teilnahmeanträge (Teilnahmefrist)	08.12.2026
(Voraussichtliche) Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote	Januar 2027

(Voraussichtlicher) Fristablauf für das Stellen von Bieterfragen (hinsichtlich der Erstellung der Erstangebote)	Februar 2027
(Voraussichtlicher) Fristablauf zur Abgabe der Erstangebote (1. Angebotsfrist)	Februar 2027
(Voraussichtlicher) Abschluss der Wertung der Erstangebote, Mitteilung an Bieter über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots für die Stufen 3 und 4 und Übergabe des Sanierungskonzepts des Bestbieters an die untere Denkmalschutzbehörde	März 2027
(Voraussichtliches) Vorliegen der denkmalschutzrechtlichen Rückmeldung auf Grundlage des vorgelegten Sanierungskonzepts des Bestbieters	April 2027
Falls die denkmalschutzrechtliche Rückmeldung negativ ausfällt, kann der Auftraggeber sämtliche Bieter zu Verhandlungsgesprächen einladen; in diesem Fall fordert er sämtliche Bieter zur Abgabe von Folgeangeboten auf.	
Fristablauf Erstellung des Musterelements (projektbezogenes Musterfenster) im Rahmen der verifizierenden Teststellung gem. Ziffer B.III.3.j)	8 Wochen nach gesonderter Aufforderung; die Aufforderung ergeht nach Vorliegen der denkmalschutzrechtlichen Rückmeldung
(Voraussichtliche) Freigabe der verifizierenden Teststellung durch den AG in Absprache mit der Denkmalschutzbehörde	Ca.14 Tage nach erfolgter Teststellung
(Voraussichtliches) Erlaubnisverfahren Gesamtprojekt	Ca.14 Tage nach erfolgter Teststellung
(Voraussichtliche) Benachrichtigung gemäß § 134 GWB (Absageschreiben an unterlegene Bieter)	1 Werktag nach Freigabe/Erlaubnis Behörde
alle weiteren Termine werden den Bietern in den jeweiligen Aufforderungen zur Abgabe des Erstangebots und etwaiger Folgeangebote (nachfolgend zusammen auch als „Angebote“ bezeichnet) mitgeteilt	

Die Fristen sind für die Bewerber und Bieter bindend, soweit und solange der Auftraggeber hiervon nicht abweicht. Somit behält sich der Auftraggeber das Recht vor, den voraussichtlichen Zeitplan anzupassen.

8. Ortsbesichtigung

Alle Bieter müssen als Voraussetzung für die Angebotsabgabe an einer Ortsbesichtigung des Standorts teilgenommen haben. In der Ortsbesichtigung hat der Bieter u. a. die Möglichkeit, den Zustand vor Ort auf Grundlage der Bauteilkartierung des Büros KUGLER + KERSCHBAUM (**Anlage LB_1**) zu besichtigen und sich ein konkretes Bild von den auftragsgegenständlichen Fenstern und Türen zu machen.

Jedem Bieter werden jeweils zwei individuelle Terminvorschläge für eine Ortsbesichtigung mit der Angebotsaufforderung übersandt. Bieter und Auftraggeber haben auf eine

Terminvereinbarung hinzuwirken. Hat ein Bieter zwei Wochen vor Ablauf der Erstangebotsfrist noch nicht an einer Ortsbesichtigung teilgenommen, erinnert ihn der Auftraggeber über die Vergabeplattform an die Teilnahmepflicht und bietet einen weiteren Termin an. Die Teilnahme wird im Protokoll der Ortsbesichtigung dokumentiert, das vom Vertreter des Bieters gegengezeichnet wird. Ein Bieter, der bis zum Ablauf der Erstangebotsfrist nicht an einer Ortsbesichtigung teilgenommen hat, wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen.

Die Kommunikation über die Ortsbesichtigung ist über die Vergabeplattform zu führen (siehe unten Ziffer B.I.11).

Aus Gründen der Gleichbehandlung werden Bieterfragen während der Ortsbesichtigung inhaltlich nicht beantwortet; solche sind ausschließlich über die Vergabeplattform zu stellen (siehe unten Ziffer B.I.11). Die Ortsbesichtigungen werden mit jedem Bieter einzeln durchgeführt und protokolliert.

Auskünfte mit Bedeutung für die Angebotserstellung erteilt der Auftraggeber ausschließlich über die Vergabeplattform und gegenüber allen Bietern zugleich.

9. Zugelassene Sprache

Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Der gesamte Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.

Für Angaben und Nachweise, die nicht in deutscher Sprache gefasst sind (z.B. Bescheinigungen ausländischer Behörden), sind neben Kopien der fremdsprachigen Originale auch beglaubigte Übersetzungen beizufügen.

Die Teilnahmeanträge und Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.

10. Kostenerstattung

Für die Bearbeitung des Teilnahmeantrags und der Angebote wird keine Entschädigung gewährt (§ 8b EU Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 VOB/A).

Für die vom Auftraggeber geforderten Ausarbeitungen setzt der Auftraggeber demgegenüber einheitlich eine angemessene Entschädigung fest (§ 8b EU Abs. 1 Nr. 1 Satz 2, Nr. 2 VOB/A). Diese beträgt:

– für das auftragsbezogene Sanierungskonzept nach Ziffer B.III.3.b) einmalig EUR 10.000,- netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer;

– für die Erstellung des Musterelements zur Teststellung nach Ziffer B.III.3.j) einmalig EUR 15.000,- netto zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Diese Entschädigung steht nur

demjenigen Bieter zu, der vom Auftraggeber zur Durchführung der Teststellung aufgefordert worden ist.

Die Entschädigung für das auftragsbezogene Sanierungskonzept steht jedem Bieter zu, der ein wertbares Angebot mit den geforderten Unterlagen fristgerecht eingereicht hat. Sie wird je Bieter nur einmal gewährt, auch wenn der Bieter mehrere Angebote (Erstangebot und Folgeangebote) eingereicht hat.

Die Entschädigung für das Musterelement steht dagegen nur demjenigen Bieter zu, der zur Durchführung der Teststellung aufgefordert worden ist und diese vollständig und fristgerecht erbracht hat. Die Entschädigung für das Musterelement entfällt, wenn die verifizierende Teststellung nach Ziffer B.III.9 nicht freigegeben wird, weil das Musterelement in wesentlichen Punkten vom Sanierungskonzept abweicht oder die zwingenden Anforderungen nach Ziffer B.III.9 nicht erfüllt. Sie entfällt auch, wenn der Bieter die Ausarbeitung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht erbringt.

Bei der Bemessung der Entschädigung für das Musterelement hat der Auftraggeber berücksichtigt, dass das restaurierte Musterelement dauerhaft im Objekt verbleibt und dem Auftraggeber wirtschaftlich zugutekommt. Beim bezuschlagten Bieter wird die Entschädigung auf die Vergütung angerechnet.

Etwaig darüber hinaus entstehende Kosten werden nicht erstattet.

11. Elektronische Vergabe

a) Abwicklung des Vergabeverfahrens mit elektronischen Mitteln

Für das Senden, Empfangen, Weiterleiten und Speichern von Daten in diesem Vergabeverfahren verwenden der Auftraggeber und die Unternehmen **ausschließlich elektronische Mittel**. Das Vergabeverfahren wird vollständig elektronisch über die Vergabeplattform

https://www.dtvp.de/

abgewickelt.

Unter https://support.cosinex.de/unternehmen/ ist eine Anleitung für Unternehmen enthalten, in der die Funktionen und die Nutzung der Vergabeplattform beschrieben sind. Weiter sind dort auch Video-Tutorials erhältlich, welche die Nutzung der Vergabeplattform erläutern.

b) Registrierung

Zur Teilnahme am Verfahren müssen sich alle interessierten Teilnehmer auf der Vergabeplattform https://www.dtvp.de/ registrieren. Wegen der Einzelheiten zur Registrierung siehe unter:

https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Registrierung

Es ist zu beachten, dass an die bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation des Vergabeverfahrens gerichtet sein wird. Es wird daher empfohlen, eine E-Mail-Adresse zu wählen, die beim Bewerber/Bieter ständig überwacht wird (zum Beispiel auch im Urlaubs- oder Krankheitsfall).

Sollten interessierte Unternehmen über die folgenden Angaben hinaus weitere technische Hilfe benötigen, ist der Support der Vergabeplattform zu kontaktieren. Siehe für die Kontaktdaten:

https://support.cosinex.de/unternehmen/

Bewerber bzw. Bieter sollten rechtzeitig vor Fristablauf einen Test-Upload über das Bietertool durchführen und sich bei Problemen mit dem Support der Vergabeplattform in Verbindung setzen.

c) Systemvoraussetzungen zur Nutzung der Vergabeplattform

Die Systemvoraussetzungen zur Nutzung der Vergabeplattform sind beschrieben unter

https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Systemvoraussetzungen+VMP

Es wird empfohlen, sich zusätzlich über die Funktionen und Nutzung der Vergabeplattform mittels der Video-Tutorials zu informieren, die verfügbar sind unter:

https://support.cosinex.de/unternehmen/

d) Projektraum

Der Teilnahmewettbewerb des hier gegenständlichen Vergabeverfahrens wird über den in der Auftragsbekanntmachung (ted.europa.eu) genannten Projektraum abgewickelt.

Im Projektraum können Vergabeunterlagen heruntergeladen, Nachrichten mit der Vergabestelle ausgetauscht und der Teilnahmeantrag abgegeben werden. Für die

Abgabe des oder der Angebote werden die ausgewählten Bewerber Zugang zu weiteren Projekträumen erhalten.

Nähere Einzelheiten zum Projektraum finden Sie unter

https://support.cosinex.de/unternehmen/pages/viewpage.action?pageId=28114993

Es wird empfohlen, sich zusätzlich über die Funktionen und Nutzung des Projektraums mittels der Video-Tutorials zu informieren. Zu den Video-Tutorials gelangen Sie über den folgenden Link:

https://support.cosinex.de/unternehmen/

e) Bietertool

Voraussetzung für die Einreichung eines Teilnahmeantrages und eines Angebots ist die Installation und Ausführung des sog. „Bietertools“: Siehe hierzu: https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool

f) Vorgehen für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten

Die Teilnahmeanträge und die Angebote sind einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen **ausschließlich elektronisch** über die Projekträume der Vergabeplattform zu übermitteln.

Eine anderweitige Übermittlung des Teilnahmeantrags und der Angebote (z.B. per Post, Kurier, direkt, anderweitig elektronisch (bspw. per E-Mail), fernschriftlich) ist nicht zugelassen.

Der Teilnahmeantrag und die Angebote müssen vollständig sein.

Für den Teilnahmeantrag und die Angebote sind die vom Auftraggeber bereitgestellten Formblätter zu verwenden.

Zur Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten wird auf die weiteren Informationen unter https://support.cosinex.de/unternehmen/display/company/Bietertool verwiesen.

Es wird empfohlen, sich zusätzlich über das Vorgehen für die Abgabe von Teilnahmeanträgen und Angeboten mittels der Video-Tutorials zu informieren:

https://support.cosinex.de/unternehmen/

g) Erläuterungen zur Verschlüsselung der Teilnahmeanträge und Angebote

Die elektronischen Teilnahmeanträge und Angebote werden mit Hilfe des Bietertools auf dem Rechner des Bieters (lokal) zusammengestellt, mit den entsprechenden Schlüsseln des Vergabeverfahrens Ende-zu-Ende verschlüsselt, mit den vorgegebenen Signaturinformationen versehen und in Form sogenannter OSCI-Nachrichten (über das OSCI-Protokoll) zu einem "Vermittler", dem sogenannten Intermediär, übertragen. Der "Vermittler" sorgt für eine sichere Aufbewahrung der verschlüsselten Teilnahmeanträge und Angebote vor Ablauf der Teilnahme- bzw. jeweiligen Angebotsfrist, ergänzt die Meta-Informationen zum Teilnahmeantrag bzw. Angebot mit den notwendigen Zeitstempeln und führt die erforderlichen Signaturprüfungen inkl. Quittungsmechanismen durch.

Erst mit Ablauf der Teilnahme- bzw. Angebotsfrist und nach einem erfolgreichen 4-Augen-Login durch zwei berechtigte Nutzer des Auftraggebers holt die Vergabeplattform die Teilnahmeanträge bzw. Angebote vom Intermediär ab und bringt die verschlüsselten Teilnahmeanträge bzw. Angebote mit den korrespondierenden Schlüsseln zusammen, sodass die Teilnahmeanträge bzw. Angebote in der Vergabeplattform entschlüsselt und zur weiteren Auswertung bereitgestellt werden.

12. Kommunikation, Fragen, Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Durch die (kostenfreie) Registrierung in dem oben genannten Projektraum der Vergabeplattform nehmen die Wirtschaftsteilnehmer automatisch an der elektronischen Kommunikation teil.

Es ist zu beachten, dass an die bei der Registrierung hinterlegte E-Mail-Adresse die gesamte Kommunikation des Vergabeverfahrens gerichtet sein wird.

Der Auftraggeber informiert die Wirtschaftsteilnehmer, die sich registriert haben, über die Vergabeplattform über

– beantwortete Bewerber- und Bieterfragen,

– etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie

– sonstige Mitteilungen.

Hierzu erhalten die registrierten Teilnehmer in der Regel eine Information per E-Mail, dass auf der Vergabeplattform eine neue Information zum Verfahren eingestellt wurde.

Jeder Wirtschaftsteilnehmer erhält mit der Registrierung Zugriff auf ein individuelles Postfach, das von der Vergabestelle für die Kommunikation verwendet wird. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die individuellen Postfächer auf der Vergabeplattform für

die rechtswirksame Übermittlung verfahrenserheblicher Erklärungen genutzt werden. Der Wirtschaftsteilnehmer bringt durch seine Registrierung zum Ausdruck, Rechtsgeschäfte mittels elektronischer Erklärungen in Form von Nachrichten über die Plattform abschließen zu wollen. Das individuelle Postfach gehört dementsprechend zum Machtbereich des jeweiligen Wirtschaftsteilnehmers. Für den Zugang verfahrenserheblicher Erklärungen ist daher im Zweifel nicht auf den Zugang der per E-Mail versandten Information abzustellen, sondern auf den Eingang der Nachricht im individuellen Postfach des jeweiligen Teilnehmers auf der Vergabeplattform.

Die zusätzliche Information über die Einstellung einer neuen Nachricht auf der Vergabeplattform per E-Mail erfolgt lediglich zu Informationszwecken und ist für den Zugang nicht erforderlich. Solange Wirtschaftsteilnehmer sich nicht auf der Vergabeplattform in dem Projektraum dieses Vergabeverfahrens registrieren, obliegt es ihnen, sich dort laufend selbst über etwaige Änderungen, wie beispielsweise über neue beantwortete Bewerber- und Bieterfragen, etwaig überarbeitete Vergabeunterlagen sowie Mitteilungen des Auftraggebers zu informieren (Holschuld).

Für die Abgabe der Teilnahmeanträge ist eine Registrierung jedenfalls zwingend erforderlich (siehe oben).

Der Wirtschaftsteilnehmer hat die Vollständigkeit der Vergabeunterlagen zu jedem Zeitpunkt des Vergabeverfahrens zu überprüfen und fehlende Unterlagen beim Auftraggeber anzufordern.

Ergeben sich für den Wirtschaftsteilnehmer Fragen oder enthalten die Vergabeunterlagen erkennbare Unklarheiten bzw. Fehler oder Widersprüche, so obliegt es dem Bewerber/der Bewerbergemeinschaft, unverzüglich – spätestens zu der oben im Zeitplan unter Ziffer B.I.7. genannten Frist zur Stellung von Fragen – über die Vergabeplattform seine Frage(n) zu stellen bzw. auf Unklarheiten, Fehler oder Widersprüche mit Quellenangabe hinzuweisen.

Die entsprechende Verpflichtung trifft den Bieter/die Bietergemeinschaft im Falle des Erhalts einer Aufforderung zur Angebotsabgabe.

Anfragen außerhalb der Vergabeplattform werden inhaltlich nicht beantwortet. Die Fragen der Bewerber und Bieter werden ausschließlich über die Vergabeplattform beantwortet, sofern sie für das Verfahren relevant sind.

13. Ergänzungen / Überarbeitungen der Vergabeunterlagen durch AG

Die Vergabeunterlagen ändernde, ergänzende, berichtigende oder klarstellende Angaben behält sich der Auftraggeber in jeder Phase des Vergabeverfahrens vor.

14. Mehrere Hauptangebote / Nebenangebote

Mehrere Hauptangebote sind nicht zugelassen. Jeder Bieter darf je Angebotsrunde nur ein Hauptangebot einreichen.

Hintergrund ist, dass die Wertung der Angebote, die Vorlage bei der Denkmalschutzbehörde und die verifizierende Teststellung jeweils auf ein einziges, eindeutig bestimmtes auftragsbezogenes Sanierungskonzept je Bieter bezogen sind. Eine wertungsfähige Zuordnung mehrerer, technisch voneinander abweichender Hauptangebote zu einem einzigen Musterelement wäre nicht möglich.

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

15. Gewerbliche Schutzrechte

Der Bieter hat in seinem Angebot anzugeben, wenn für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechts zu verwerten, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.

16. Sicherstellung des Wettbewerbs

Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten und können zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führen.

Die Wirtschaftsteilnehmer haben insbesondere zu beachten, dass der Geheimwettbewerb nicht durch eine Mehrfachbeteiligung unzulässig beeinflusst wird. Bei Vorliegen von Zweifeln wird der Auftraggeber von den Wirtschaftsteilnehmern den Nachweis verlangen, dass der Geheimwettbewerb gewahrt worden ist. Kann ein Wirtschaftsteilnehmer diesen Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Ausschluss aus dem Vergabeverfahren führen.

Die Zusammensetzung einer zur Angebotsabgabe aufgeforderten Bewerbergemeinschaft darf nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers geändert werden. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn der verbleibende Bieter bzw. die geänderte Bietergemeinschaft die Eignungsanforderungen weiterhin vollständig erfüllt und die Auswahlentscheidung im Teilnahmewettbewerb bei unveränderter Sachlage nicht anders ausgefallen wäre.

Der Zusammenschluss mehrerer zur Angebotsabgabe aufgeforderter Bewerber zu einer Bietergemeinschaft ist unzulässig.

17. Vorbefassung und Interessenkonflikte

Wirtschaftsteilnehmer, die den Auftraggeber bei der Vorbereitung dieses Vergabeverfahrens beraten oder ihn sonst unterstützt haben, sowie mit solchen Unternehmen verbundene Unternehmen haben dies mit dem Teilnahmeantrag in einem eigenständigen Anschreiben von sich aus offenzulegen. Dies betrifft insbesondere eine Mitwirkung an der Bauteilkartierung des Büros KUGLER + KERSCHBAUM (2024), an der funktionalen Leistungsbeschreibung oder an der denkmalpflegerischen Zielstellung.

Der Auftraggeber trifft in diesem Fall die erforderlichen Maßnahmen, um eine Verfälschung des Wettbewerbs auszuschließen; insbesondere stellt er allen Bewerbern und Bietern die einschlägigen Informationen zur Verfügung und bemisst die Fristen entsprechend. Ein Ausschluss nach § 124 Abs. 1 Nr. 6 GWB kommt nur in Betracht, wenn eine Wettbewerbsverzerrung durch weniger einschneidende Maßnahmen nicht beseitigt werden kann und dem betroffenen Unternehmen zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist.

Entsprechendes gilt für Interessenkonflikte im Sinne des § 124 Abs. 1 Nr. 5 GWB.

18. Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Im Rahmen des Vergabeverfahrens oder der Vertragsabwicklung erbetene personenbezogene Angaben werden hierfür gespeichert und verarbeitet. Dies können beispielsweise sein:

– die Firma, der Vorname und der Nachname, die Position und die Kontaktdaten des Auftragnehmers und der von diesem im Vergabeverfahren benannten Mitarbeiter;

– die Geschäftsadresse des Auftragnehmers.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung sind Art. 6 Abs. 1 Unterabs. 1 Buchst. b, c und e DSGVO. Einer Einwilligung der betroffenen Personen bedarf es hierfür nicht. Im Übrigen wird auf die Datenschutzhinweise (Anlage AV_8) verwiesen.

19. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln. Die Vergabeunterlagen nebst allen Anlagen sind urheberrechtlich © geschützt. Sie dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrags und der Angebote verwendet werden. Jede Veröffentlichung und jede nicht durch den vorgenannten Verwendungszweck gedeckte Weitergabe an Dritte – auch auszugsweise – und jede Nutzung für andere Zwecke – beispielsweise für andere Vergabeverfahren – sind ohne die ausdrückliche schriftliche vorherige Zustimmung der Berechtigten nicht gestattet.

Wird kein Teilnahmeantrag oder kein Angebot abgegeben, so sind die Vergabeunterlagen in eigener Zuständigkeit zu vernichten.

Die Nichtbeachtung der Vertraulichkeitsanforderungen kann – unbeschadet weiterer Folgen – im Rahmen einer Einzelfallprüfung bei der Beurteilung der Regelungen in § 124 GWB berücksichtigt werden.

Die Bewerber haben in ihren Teilnahmeanträgen und die Bieter in ihren Angeboten diejenigen Stellen zu bezeichnen oder zu markieren, die dem Geheimschutz im Sinne des § 165 Abs. 2 GWB unterfallen.

20. Formblätter des Auftraggebers

Es sind ausschließlich diejenigen Formblätter zu verwenden, welche den Vergabeunterlagen beigefügt sind. Sollte der Auftraggeber ein oder mehrere Formblätter während des Vergabeverfahrens austauschen, ist immer das bzw. sind immer die aktuellsten Formblätter zu verwenden.

21. Angaben der Preise

Alle Preise sind in Euro anzugeben.

Die Preise sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes im Angebot an der dafür vorgesehenen Stelle hinzuzufügen.

Preisnachlässe dürfen nur ohne Bedingungen gewährt werden. Sie gelten für sämtliche Leistungen des Auftragnehmers in dem vertragsgegenständlichen Projekt, auch soweit die Leistungen nachträglich ergänzt oder geändert werden.

Nicht zu wertende Preisnachlässe (insbesondere Preisnachlässe mit Bedingungen) bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

Der Bieter hat auf Verlangen der Vergabestelle Unterlagen zur Preisermittlung zu dem von der Vergabestelle bestimmten Zeitpunkt vorzulegen. Dies gilt auch für Leistungen anderer Unternehmen.

22. Verbot der Änderungen der Vergabeunterlagen

Änderungen in und an den Vergabeunterlagen durch die Bewerber oder Bieter sind unzulässig (vgl. § 13 EU Abs. 1 Nr. 5 VOB/A).

23. Bindefrist

Die Bieter sind an ihre Angebote jeweils für sechs (6) Monate ab dem Datum des Endes der jeweiligen Angebotsfrist gebunden.

Die Dauer der Bindefrist ist dem in Ziffer B.I.3 beschriebenen Verfahrensablauf geschuldet, mit dem die denkmalschutzrechtlichen Erfordernisse in das Vergabeverfahren integriert werden. Zwischen dem Ende der Angebotsfrist und dem Zuschlag liegen mehrere Verfahrensschritte, deren Dauer maßgeblich von der unteren Denkmalschutzbehörde abhängt: Nach der Wertung der Angebote ist das auftragsbezogene Sanierungskonzept des Bestbieters der unteren Denkmalschutzbehörde vorzulegen; deren Rückmeldung und die Erlaubnis für die verifizierende Teststellung sind abzuwarten, wofür grundsätzlich keine gesetzliche Höchstfrist vorgesehen ist. Die verifizierende Teststellung nimmt anschließend einen Zeitraum von bis zu acht (8) Wochen nach gesonderter Aufforderung in Anspruch. Nach Freigabe der Teststellung ist schließlich die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für das Gesamtvorhaben zu beantragen, deren Erteilung ebenfalls abzuwarten ist. Auf die Dauer der behördlichen Verfahrensschritte hat der Auftraggeber nur begrenzten Einfluss. Kommt es hierbei zu Verzögerungen, behält er sich vor, die Bieter um Zustimmung zu einer Verlängerung der Bindefrist zu bitten (Ziffer B.I.3).

Um das Preisrisiko der Bieter aus der verfahrensbedingt langen Bindefrist zu begrenzen, werden die angebotenen Preise bis zum Zeitpunkt des Zuschlags fortgeschrieben. Die Einzelheiten regeln die Besonderen Vertragsbedingungen (**Anlage AV_6**).

24. Eigentum an Teilnahmeanträgen und Angeboten

Die eingereichten Teilnahmeanträge und Angebote gehen in das Eigentum des Auftraggebers über.

Der Auftraggeber verwendet die Teilnahmeanträge, die Angebotsunterlagen und die darin enthaltenen eigenen Vorschläge der Bewerber und Bieter – insbesondere die auftragsbezogenen Sanierungskonzepte nach Ziffer B.III.3.b) – ausschließlich für die Prüfung und Wertung der Teilnahmeanträge und Angebote (§ 8b EU Abs. 2 Satz 1 VOB/A). Eine darüber hinausgehende Verwendung, insbesondere die Verwertung von Konzeptinhalten nicht berücksichtigter Bieter für die Vertragsdurchführung oder für weitere Vergabeverfahren, bedarf einer vorherigen gesonderten schriftlichen Vereinbarung mit dem betreffenden Bieter (§ 8b EU Abs. 2 Satz 2 VOB/A).

Zur Prüfung und Wertung der Angebote gehört auch die Vorlage des auftragsbezogenen Sanierungskonzepts des Bestbieters bei der unteren Denkmalschutzbehörde im Rahmen der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnisverfahren, gem. Art. 6, 14 BayDSchG. Der Auftraggeber ist berechtigt, das auftragsbezogene Sanierungskonzept des Bestbieters zu

diesem Zweck der unteren Denkmalschutzbehörde und, soweit im Erlaubnisverfahren erforderlich, dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege zu übermitteln, vgl. Art. 14 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BayDSchG. Mit der Abgabe eines Angebots erklärt sich der Bieter mit dieser Weitergabe einverstanden.

Der Übergang des Eigentums an den eingereichten Unterlagen lässt Urheberrechte und sonstige Schutzrechte der Bewerber und Bieter unberührt.

25. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren nach § 21 EU VOB/A

Regierung von Oberbayern
Vergabekammer Südbayern
Postanschrift: Maximilianstraße 39
80538 München
Deutschland
E-Mail: vergabekammer.suedbayern@reg-ob.bayern.de
Telefon: +49 8921762411
Fax: +49 8921762847

26. Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäß § 160 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) ist ein Nachprüfungsantrag unzulässig, soweit

- der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Abs. 2 GWB bleibt unberührt,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
- mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

§ 160 Abs. 3 Satz 1 GWB gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 GWB. § 134 Abs. 1 Satz 2 GWB bleibt unberührt.

Gemäß § 134 Abs. 1 GWB haben öffentliche Auftraggeber die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

Gemäß § 134 Abs. 2 GWB darf ein Vertrag erst zehn (10) Kalendertage nach Absendung (per Telefax, E-Mail oder elektronisch über die Vergabeplattform) der Information nach § 134 Abs. 1 GWB geschlossen werden. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

Gemäß § 135 Abs. 2 Satz 1 GWB kann die Unwirksamkeit nach § 135 Abs. 1 GWB nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als sechs Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

II. Bewerbungsbedingungen Teilnahmewettbewerb

Für den Teilnahmewettbewerb gelten über die in Ziffer B.I dargestellten allgemeinen Bewerbungsbedingungen hinaus folgende weitere Bewerbungsbedingungen.

1. Allgemeine Anforderung an Teilnahmeanträge

Der Auftraggeber fordert eine unbeschränkte Anzahl von Wirtschaftsteilnehmern im Rahmen eines Teilnahmewettbewerbs öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jeder interessierte Wirtschaftsteilnehmer kann einen Teilnahmeantrag abgeben. Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die Wirtschaftsteilnehmer die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung (vgl. § 3b EU Abs. 3 Nr. 1 VOB/A). Der Auftrag wird nach Durchführung des Teilnahmewettbewerbs und der nachfolgenden Angebots- und ggf. Verhandlungsphase an einen fachkundigen und leistungsfähigen (geeigneten) Wirtschaftsteilnehmer vergeben.

Der Teilnahmeantrag ist form- und fristgerecht ausschließlich über den unter Ziffer B.I.11.d) bezeichneten Projektraum der Vergabeplattform einzureichen.

Mit dem Teilnahmeantrag übermitteln die interessierten Unternehmen die vom Auftraggeber geforderten Informationen für die Prüfung ihrer Eignung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

2. Übersicht geforderte Bestandteile des Teilnahmeantrags (Checkliste)

Ein Teilnahmeantrag muss bestehen aus

- dem ausgefüllten Formblatt „Anschreiben Teilnahmeantrag“ (**Anlage TW_1**);
- dem ausgefüllten Formblatt „Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/Eignung“ (**Anlage TW_2**) mit der Anlage
  - Eigenerklärung des Bewerbers/ der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft über ausgeführte Referenzprojekte als **Anlage TW_2 (a)**,
- *sofern der Teilnahmeantrag von einer Bewerbergemeinschaft eingereicht wird:* der ausgefüllten und in Textform (§ 126b BGB) abgegebenen Bewerbergemeinschaftserklärung als **Anlage TW_3**;
- *sofern eine Eignungsleihe vorliegt*:
  - dem ausgefüllten Formblatt Eignungsleihe Bewerber als **Anlage TW_4**,
  - dem ausgefüllten Formblatt Eignungsleihe Dritter als **Anlage TW_5**;

– dem ausgefüllten Formblatt Eigenerklärung Sanktionspaket Russland (**Anlage TW_6**).

3. Ausschlussgründe/Eignungskriterien, Unterlagen

Der Auftraggeber überprüft die Eignung der Bewerber anhand der gemäß § 122 GWB festgelegten Eignungskriterien und das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen im Sinne von § 123 GWB und § 124 GWB. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden, § 122 Abs. 3 Satz 3 GWB. Präqualifizierte Unternehmen haben eigenverantwortlich zu prüfen, ob die verlangten Eignungskriterien und -nachweise durch die im PQ-Verzeichnis enthaltenen Unterlagen abgedeckt sind. Soweit das nicht der Fall ist, sind sie vom Bewerber wie gefordert mit dem Teilnahmeantrag vorzulegen.

Folgende Unterlagen (Eigenerklärungen, Angaben, Bescheinigungen und/oder sonstige Nachweise) zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen und der Erfüllung der Eignungskriterien sind unter Verwendung des Formblatts Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/Eignung (**Anlage TW_2**) mit dem Teilnahmeantrag zwingend einzureichen:

a) Eigenerklärung gemäß § 123 Abs. 1-3 GWB

Eigenerklärung (gem. § 123 Abs. 1-3 GWB), ob eine Person, deren Verhalten dem Unternehmen des Bewerbers zuzurechnen[1] ist, rechtskräftig verurteilt oder gegen das Unternehmen eine Geldbuße nach § 30 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten rechtskräftig festgesetzt worden ist,[2] jeweils wegen einer Straftat nach

– § 129 des Strafgesetzbuchs (Bildung krimineller Vereinigungen), § 129a des Strafgesetzbuchs (Bildung terroristischer Vereinigungen) oder § 129b des Strafgesetzbuchs (Kriminelle und terroristische Vereinigungen im Ausland),

– § 89c des Strafgesetzbuchs (Terrorismusfinanzierung) oder wegen der Teilnahme an einer solchen Tat,

– § 261 des Strafgesetzbuchs (Geldwäsche),

– § 263 des Strafgesetzbuchs (Betrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

[1] Das Verhalten einer rechtskräftig verurteilten Person ist einem Unternehmen zuzurechnen, wenn diese Person als für die Leitung des Unternehmens Verantwortlicher gehandelt hat; dazu gehört auch die Überwachung der Geschäftsführung oder die sonstige Ausübung von Kontrollbefugnissen in leitender Stellung.
[2] Einer Verurteilung oder der Festsetzung einer Geldbuße stehen eine Verurteilung oder die Festsetzung einer Geldbuße nach den vergleichbaren Vorschriften anderer Staaten gleich.

– § 264 des Strafgesetzbuchs (Subventionsbetrug), soweit sich die Straftat gegen den Haushalt der Europäischen Union oder gegen Haushalte richtet, die von der Europäischen Union oder in ihrem Auftrag verwaltet werden,

– § 299 des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr), §§ 299a und 299b des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen),

– § 108e des Strafgesetzbuchs (Bestechlichkeit und Bestechung von Mandatsträgern) oder § 108f des Strafgesetzbuchs (unzulässige Interessenwahrnehmung),

– den §§ 333 und 334 des Strafgesetzbuchs (Vorteilsgewährung und Bestechung), jeweils auch in Verbindung mit § 335a des Strafgesetzbuchs (Ausländische und internationale Bedienstete),

– Artikel 2 § 2 des Gesetzes zur Bekämpfung internationaler Bestechung (Bestechung ausländischer Abgeordneter im Zusammenhang mit internationalem Geschäftsverkehr) oder

– den §§ 232, 232a Absatz 1 bis 5, den §§ 232b bis 233a des Strafgesetzbuchs (Menschenhandel, Zwangsprostitution, Zwangsarbeit, Ausbeutung der Arbeitskraft, Ausbeutung unter Ausnutzung einer Freiheitsberaubung).

Bei Bewerbergemeinschaften ist eine solche Eigenerklärung von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft abzugeben.

b) Eigenerklärung gemäß § 123 Abs. 4 GWB

Eigenerklärung, ob der Bewerber seiner Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben sowie der Beiträge zur Sozialversicherung nachgekommen ist (§ 123 Abs. 4 GWB).

Bei Bewerbergemeinschaften ist eine solche Eigenerklärung von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft abzugeben.

c) Eigenerklärung gemäß § 124 GWB

Eigenerklärung des Bewerbers, ob

– sein Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, bei der Ausführung öffentlicher Aufträge gegen geltende umwelt-, sozial- oder arbeitsrechtliche Verpflichtungen verstoßen hat,

– sein Unternehmen zahlungsunfähig ist, über das Vermögen des Unternehmens ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist, oder sich das Unternehmen im Verfahren der Liquidation befindet oder seine Tätigkeit eingestellt hat,

– sein Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, im Rahmen der beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen hat, durch die die Integrität seines Unternehmens infrage gestellt wird,

– sein Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, mit anderen Unternehmen Vereinbarungen getroffen oder Verhaltensweisen aufeinander abgestimmt hat, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken,

– sein Unternehmen bei der Erfüllung einer wesentlichen Anforderung im Rahmen eines früheren öffentlichen Auftrags oder Konzessionsvertrags erhebliche oder fortdauernde Mängel erkennen lassen hat, die die Erklärung einer vorzeitigen Beendigung dieses früheren Auftrags, die Forderung nach Schadensersatz oder andere vergleichbare Rechtsfolgen nach sich gezogen haben.

Bei Bewerbergemeinschaften ist eine solche Eigenerklärung von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft abzugeben.

d) Eigenerklärung zu weiteren Ausschlussgründen

Eigenerklärung des Bewerbers, ob in Bezug auf sein Unternehmen oder eine Person, deren Verhalten seinem Unternehmen zuzurechnen ist, Ausschlussgründe nach § 21 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes, § 98c des Aufenthaltsgesetzes, § 19 des Mindestlohngesetzes, § 21 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und § 22 des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes vorliegen.

Bei Bewerbergemeinschaften ist eine solche Eigenerklärung für jedes Mitglied der Bewerbergemeinschaft abzugeben.

e) Haftpflichtversicherung

Eigenerklärung des Bewerbers über eine bestehende Haftpflichtversicherung zu verfügen

1. mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens 5.000.000,00 EUR für Personenschäden und

2. mit einer Deckungssumme je Schadensfall von mindestens 3.000.000,00 EUR für sonstige Schäden einschließlich Umweltschäden,

3. wobei die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der jeweiligen Deckungssummen pro Kalenderjahr betragen muss,

bei einem in einem Mitgliedstaat der EU oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen.

Im Falle von geringeren Versicherungssummen und/oder geringerer Maximierung der Ersatzleistung als vorstehend unter Ziffer 1 bis 3 genannt, hat der Bewerber zu erklären, dass er über eine Haftpflichtversicherung verfügt und diese im Auftragsfall an die vorstehenden Anforderungen unter Ziffer 1 bis 3 anpassen wird.

Der Versicherungsschutz muss im Auftragsfall auch Tätigkeits- und Bearbeitungsschäden sowie Schäden an in Obhut genommenen Sachen umfassen, insbesondere an den ausgebauten historischen Fensterflügeln, Türblättern und Beschlägen während Transport, Lagerung und Werkstattbearbeitung (vgl. Vertrag, **Anlage AV_6**).

Bei Bewerbergemeinschaften sind ein entsprechender Nachweis oder eine entsprechende Eigenerklärung von jedem Mitglied der Bewerbergemeinschaft vorzulegen.

Den Versicherungsnachweis (Bestätigung des Versicherungsunternehmens) verlangt der Auftraggeber erst von demjenigen Bieter, dessen Angebot für den Zuschlag vorgesehen ist.

f) Umsatz

Eigenerklärung über den Gesamtumsatz und den Umsatz für Leistungen im Tätigkeitsbereich des Auftrages (handwerkliche Restaurierung und energetische Ertüchtigung historischer Holzfenster und/oder Holztüren) des Bewerbers, jeweils der letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023-2025), jeweils in EUR netto.

Mindestanforderung ist

(1) ein durchschnittlicher Gesamtjahresumsatz des Bewerbers von mindestens 2.000.000,00 EUR netto sowie

(2) ein durchschnittlicher Jahresumsatz des Bewerbers für Leistungen im Tätigkeitsbereich des Auftrages (handwerkliche Restaurierung und energetische Ertüchtigung historischer Holzfenster und/oder Holztüren) von mindestens 1.000.000,00 EUR netto,

jeweils bezogen auf die letzten drei (3) abgeschlossenen Geschäftsjahre (2023–2025).

Besteht der Bewerber weniger als drei (3) Geschäftsjahre, sind die Umsätze der seit der Gründung abgeschlossenen Geschäftsjahre anzugeben. Die Mindestanforderung bezieht sich in diesem Fall auf den Durchschnitt dieser Geschäftsjahre.

Bei Bewerbergemeinschaften sind die jeweiligen Gesamtumsätze der Mitglieder pro Geschäftsjahr zu addieren und die Summe ist je Geschäftsjahr unter Gesamtumsatz anzugeben. Entsprechendes gilt für die jeweiligen Umsätze für Leistungen im Tätigkeitsbereich des Auftrages (handwerkliche Restaurierung und energetische Ertüchtigung historischer Holzfenster und/oder Holztüren) des Bewerbers. Letztere Summe ist bei Bewerbergemeinschaften maßgeblich für die Einhaltung der vorgenannten Mindestanforderung.

Nichterfüllung der Mindestanforderung führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

g) Referenzprojekte des Bewerbers/der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft

Eigenerklärung des Bewerbers/ der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft über ausgeführte Referenzprojekte nach folgender Maßgabe, jeweils mit Angabe

- *bei Bewerbergemeinschaften*: des Namens des Unternehmens, das das Referenzprojekt durchgeführt hat,
- der Rolle des Bewerbers/ des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft in dem Referenzprojekt,
- der Projektbezeichnung und Projektbeschreibung,
- der beauftragten und erbrachten Leistungen des Bewerbers/ des Mitglieds der Bewerbergemeinschaft,
- des Auftragswerts dieser beauftragten und erbrachten Leistungen,
- des Zeitraums der Leistungserbringung dieser beauftragten und erbrachten Leistungen,
- des Namens und der Anschrift des Auftraggebers des Referenzprojektes (nicht eines externen Dritten) und Name des Ansprechpartners beim Auftraggeber mit Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Als Eignungskriterium gefordert sind **mindestens drei (3) (Mindestanforderung), höchstens fünf (5)** ausgeführte Referenzaufträge des Bewerbers über an ihn beauftragte und von ihm erbrachte Leistungen, die jeweils alle folgenden zwei (2) Mindestanforderungen erfüllen (Referenzprojekte):

1. Der Bewerber war im Rahmen des Referenzprojekts mit der handwerklichen Restaurierung und der energetischen Ertüchtigung (Ertüchtigung der Glasebene und/oder Einbau einer Dichtungsebene) von historischen Holzfenstern und/oder Holztüren an denkmalgeschützten Gebäuden beauftragt und hat diese Leistung, ggf. unter Einbeziehung von Unterauftragnehmern, vollständig erbracht.

2. Projektstand des Referenzprojekts bei Ablauf der Frist für Teilnahmeanträge in diesem Verfahren: Das Referenzprojekt muss im Zeitraum 01.08.2021 bis zum Fristablauf zur Abgabe der Teilnahmeanträge fertig gestellt worden sein (das Referenzprojekt kann vorher begonnen worden sein).

Bei Bewerbergemeinschaften muss klar erkennbar sein, welches Referenzprojekt welchem Mitglied zuzuordnen ist. Die Anforderungen erfüllende Referenzprojekte der Mitglieder werden der Bewerbergemeinschaft zugerechnet. Auch von einer Bewerbergemeinschaft dürfen insgesamt nur die vorgenannten Maximalzahlen von Referenzprojekten benannt werden.

Es werden nur die vom Bewerber in der Anlage zum Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/Eignung (**Anlage TW_2 (a)**) an vorgegebener Stelle jeweils genannten Referenzprojekte berücksichtigt. Je Referenz ist ein zusätzliches Projektblatt mit Darstellung des Referenzprojektes gestattet, das ebenfalls berücksichtigt wird. Sollten an anderer Stelle oder darüber hinaus Referenzprojekte benannt werden (z. B. auch in allgemeinen Bürobroschüren, Referenzlisten o. ä.), werden diese nicht berücksichtigt. Hinsichtlich der weiteren an die Referenzen gestellten Anforderungen und der geforderten Form der Referenzangaben wird auf die Angaben in der Anlage zum Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/Eignung (**Anlage TW_2 (a)**) verwiesen.

Die Nichterfüllung der Mindestanforderung führt zum Ausschluss des Teilnahmeantrags.

h) Eintragung im Berufs- oder Handelsregister

Eigenerklärung des Bewerbers über die Eintragung in das Berufs- oder Handelsregister seines Sitzstaates sowie – soweit einschlägig – über die Eintragung in die Handwerksrolle für das Tischler-/Schreinerhandwerk (§ 6a EU Nr. 1 VOB/A).

Bei Bewerbergemeinschaften ist die Eigenerklärung von jedem Mitglied abzugeben, das entsprechende Leistungen ausführt. Den Registerauszug verlangt der Auftraggeber erst von demjenigen Bieter, dessen Angebot für den Zuschlag vorgesehen ist.

i) Technische Ausstattung und Fachkunde im Umgang mit Gefahrstoffen

Eigenerklärung des Bewerbers,

– dass er über eine eigene oder ihm dauerhaft zur Verfügung stehende klimatisierte Restaurierungswerkstatt verfügt, in der die Werkstattarbeiten (insbesondere Entlackung, Holzergänzung, Oberflächenaufbau) parallel an mehreren Elementen (Fenster, Türen) ausgeführt werden können, unter Angabe von Standort und Kapazität, und

– dass in seinem Betrieb die für die Bearbeitung und Entfernung alter, insbesondere bleihaltiger Beschichtungen erforderliche Sachkunde nach den einschlägigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe vorhanden ist und die ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abfälle sichergestellt wird.

Die Anforderungen tragen dem Umstand Rechnung, dass die Leistungen an schadstoffbelasteten bauzeitlichen Bauteilen zu erbringen sind und auf dem Gelände abseits von Haus A weiterhin Klinikbetrieb herrscht. Bei Bewerbergemeinschaften und im Fall der Eignungsleihe genügt es, wenn die Anforderungen von demjenigen Unternehmen erfüllt werden, das die betreffenden Leistungen ausführt.

4. Bewerbergemeinschaften

Bewerbergemeinschaften haben mit dem Teilnahmeantrag eine von allen Mitgliedern in Textform (§ 126b BGB) abgegebene Erklärung abzugeben,

– in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für das Vergabeverfahren und die Durchführung des Vertrages bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,

– dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,

– in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft aus allen Mitgliedern im Auftragsfall erklärt ist,

– dass jedes Mitglied im Auftragsfall der Arbeitsgemeinschaft die für den Auftrag erforderlichen Mittel zur Verfügung stellen wird,

– dass alle Mitglieder der Bewerber-/Bietergemeinschaft und (im Auftragsfall) der Arbeitsgemeinschaft als Gesamtschuldner haften.

Die rechtlichen Anforderungen an die Bildung von Bewerber-/Bietergemeinschaften sind einzuhalten.

Die Bewerbergemeinschaft hat für diese Erklärung das als **Anlage TW_3** beigefügte Formblatt „Bewerbergemeinschaftserklärung“ zu verwenden und dieses Formblatt mit ihrem Teilnahmeantrag ausgefüllt einzureichen.

5. Eignungsleihe

Beabsichtigt der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle sowie technische und berufliche Leistungsfähigkeit die Kapazitäten anderer Unternehmen (sog. eignungsverleihende Unternehmen) in Anspruch zu nehmen, muss der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft im Formblatt Eignungsleihe Bewerber (**Anlage TW_4**)

– das eignungsverleihende Unternehmen (Name/Firma) benennen,

– Art und Umfang der Inanspruchnahme angeben,

– falls der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit wie Ausbildungs- und Befähigungsnachweise nach § 6d EU Abs.1 Satz 3 VOB/A i.V.m. § 6a EU Nr. 3 lit. a), b) und e) VOB/A oder die einschlägige berufliche Erfahrung die Kapazitäten anderer Unternehmen in Anspruch nimmt, die von diesen auszuführende Leistung beschreiben.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass ein Bewerber/eine Bewerbergemeinschaft im Hinblick auf Nachweise für die erforderliche berufliche Leistungsfähigkeit nach § 6d EU Abs. 1 Satz 3 VOB/A i.V.m. § 6a EU Nr. 3 lit. a), b) und e) VOB/A die Kapazitäten anderer Unternehmen nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn diese die Leistung erbringen, für die diese Kapazitäten benötigt werden.

Gleichzeitig hat der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft

– die Eigenerklärungen des eignungsverleihenden Unternehmens zum Beleg des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen vorzulegen (**Anlage TW_2**),

– die Eigenerklärungen des eignungsverleihenden Unternehmens zu den Eignungskriterien, hinsichtlich derer die Eignungsleihe erfolgt, vorzulegen (**Anlage TW_2**),

– nachzuweisen, dass ihm die für den Auftrag erforderlichen Mittel des eignungsverleihenden Unternehmens tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise eine entsprechende Verpflichtungserklärung des eignungsverleihenden Unternehmens vorlegt (**Anlage TW_5**),

– falls der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft im Hinblick auf die erforderliche wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit die Kapazitäten des eignungsverleihenden Unternehmens in Anspruch nimmt, eine gemeinsame Haftung von ihm/ihr und dem eignungsverleihenden Unternehmen für die Auftragsausführung entsprechend dem Umfang der Eignungsleihe zu erklären (**Anlage TW_5**).

6. Eigenerklärung Sanktionspaket Russland

Der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft hat mit dem Teilnahmeantrag das vollständig ausgefüllte „Formblatt Eigenerklärung Sanktionspaket Russland“ (**Anlage TW_6**) einzureichen.

7. Formale Prüfung der Teilnahmeanträge

Der Auftraggeber prüft die vorliegenden Teilnahmeanträge zunächst auf die Einhaltung der in diesen Vergabeunterlagen festgelegten formalen und inhaltlichen Anforderungen. Dabei überprüft er die Vollständigkeit und Richtigkeit des jeweiligen Teilnahmeantrags. Der Teilnahmeantrag muss vollständig sein und alle geforderten Angaben und Erklärungen in Textform gemäß § 126b BGB enthalten. Ferner werden Teilnahmeanträge ausgeschlossen, die nicht in deutscher Sprache verfasst sind.

Im Rahmen der formalen Prüfung werden gemäß § 16 EU VOB/A Teilnahmeanträge ausgeschlossen, die nicht den formalen Erfordernissen genügen, insbesondere:

– Teilnahmeanträge, die nicht fristgerecht eingegangen sind (§ 16 EU Nr. 1 VOB/A entsprechend).

– Teilnahmeanträge, die den Bestimmungen des § 13 EU Abs. 1 Nr. 1, 2 und 5 VOB/A nicht entsprechen (§ 16 EU Nr. 2 VOB/A entsprechend).

Der Auftraggeber kann die Bewerber unter Einhaltung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung auffordern, fehlende, unvollständige oder fehlerhafte unternehmensbezogene Unterlagen – insbesondere Erklärungen, Angaben oder Nachweise – nachzureichen, zu vervollständigen oder zu korrigieren oder fehlende oder unvollständige leistungsbezogene Unterlagen – insbesondere Erklärungen, Produkt- und sonstige Angaben oder Nachweise – nachzureichen oder zu vervollständigen, § 16a EU Abs. 1 VOB/A. Die Unterlagen sind vom Bewerber nach Aufforderung durch den Auftraggeber

innerhalb einer festzulegenden angemessenen Frist vorzulegen. Ein Anspruch der Bewerber auf eine Nachforderung von Unterlagen besteht nicht.

8. Beschränkung der Zahl der aufzufordernden Bewerber

Anhand der nachfolgend genannten Auswahlkriterien wird der Auftraggeber **drei (3)** Bewerber auswählen, die er für das Verhandlungsverfahren auf Basis der Vergabeunterlagen zur Abgabe von Erstangeboten auffordert (vgl. § 3b EU Abs. 2 Nr. 3, § 3b EU Abs. 3 Nr. 3 VOB/A).

Objektive Kriterien für die Auswahl der begrenzten Zahl von Bewerbern:

Der Auftraggeber wird die drei geeigneten Bewerber, welche nicht gemäß § 6e EU VOB/A ausgeschlossen wurden und welche die höchste Gesamtpunktzahl nach der nachfolgend genannten Punkteverteilung erreicht haben, zur Abgabe eines Erstangebots auffordern (vgl. § 3b EU Abs. 3 Nr. 2 VOB/A). Sofern die Zahl geeigneter Bewerber unter der Zahl von drei (3) liegt, behält sich der Auftraggeber vor, das Vergabeverfahren fortzuführen, indem er den oder die Bewerber einlädt, die über die geforderte Eignung verfügen (§ 3b EU Abs. 3 Nr. 3, § 3b EU Abs. 2 Nr. 3 Satz 6 VOB/A) und die nicht gemäß § 6e EU VOB/A ausgeschlossen wurden. Ergeben sich auf Basis der nachfolgend genannten Punkteverteilung keine drei (3) Bewerber, die mehr Punkte haben als die anderen Bewerber (z. B. weil es auf Platz 3 zwei (2) Bewerber mit gleicher Punktzahl gibt, es also keinen 4. Platz gibt), erfolgt die Auswahl der Bewerber aus dieser mit gleicher Punktzahl bepunkteten Gruppe durch Losentscheid. Der Losentscheid wird nach einem vorab festgelegten Verfahren im Beisein von zwei Mitarbeitern des Auftraggebers durchgeführt und in der Vergabeakte dokumentiert.

Die Punkte werden wie folgt vergeben:

Die Referenzprojekte des Bewerbers/ der Mitglieder der Bewerbergemeinschaft nach Ziffer B.II.3.g) werden im Rahmen der Teilnehmerauswahl nur gewertet, wenn Eigenerklärungen zu den nachfolgenden weiteren Anforderungen gemacht werden und diese Anforderungen erfüllt sind. In diesem Fall erhalten die Referenzprojekte des Bewerbers jeweils die nachfolgend beschriebene Punktzahl je erfüllter weiterer Anforderung:

a. Bauzeitliche Konstruktionsart der beauftragten und vom Bewerber im Rahmen des Referenzprojekts sanierten Holzfenster/Holztüren:

   - Die Leistungen des Bewerbers im Referenzprojekt bezogen sich auf Koppel- oder Verbundfenster bzw. entsprechende Fenstertüren der Bauzeit von 1920 bis 1935: 2 Punkte;

- Die Leistungen des Bewerbers im Referenzprojekt bezogen sich auf andere Fenster- oder Türkonstruktionen (z. B. Einfachfenster, Kastenfenster) und/oder Fenster aus anderen Bauzeiten: 0 Punkte.

b. Komplexität der referenzgegenständlichen Sanierungsarbeiten:

   - Die Leistungen des Bewerbers im Referenzprojekt umfassten das Einfräsen verdeckter Dichtungen und die Werkstatt-Entlackung von Gefahrstoffen an den sanierten Holzfenstern/Holztüren: 2 Punkte;

   - Die Leistungen des Bewerbers im Referenzprojekt umfassten das Einfräsen verdeckter Dichtungen oder die Werkstatt-Entlackung von Gefahrstoffen an den sanierten Holzfenstern/Holztüren: 1 Punkt.

   - Keine der beiden Anforderungen wird erfüllt: 0 Punkte.

c. Die Leistungen des Bewerbers im Referenzprojekt umfassten folgende Zahl sanierter Elemente (jede Tür und jedes Fenster zählt als jeweils ein Element; als Fenster in diesem Sinn gilt jeweils eine konstruktiv und gestalterisch zusammengehörige Fenstereinheit einschließlich ihrer Flügel, Sprossen, Kassetten und sonstigen Unterteilungen): weniger als 20 sanierte Elemente = 0 Punkte; 20 bis 49 sanierte Elemente = 1 Punkt; 50 bis 100 sanierte Elemente = 2 Punkte; mehr als 100 sanierte Elemente = 3 Punkte.

d. Ausführungsdauer der Leistungen des Bewerbers im Referenzprojekt (Zeitraum zwischen Beauftragung und Vollendung der Sanierungsarbeiten des Referenzprojekts); eine Bepunktung findet nur statt, soweit mindestens 100 sanierte Elemente referenzauftragsgegenständlich waren: > 15 Monate = 0 Punkte; ≤ 15 Monate = 1 Punkt; ≤ 12 Monate = 2 Punkte; ≤ 9 Monate = 3 Punkte.

e. Denkmalfachliche Einbindung des Referenzprojekts:

   - Das Referenzprojekt wurde in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und/oder Untere Denkmalschutzbehörde oder andere zuständige Behörde) ausgeführt **und** die Ausführung wurde restauratorisch dokumentiert: 3 Punkte;

   - Das Referenzprojekt wurde in Abstimmung mit der zuständigen Denkmalfachbehörde (Landesamt für Denkmalpflege und/oder Untere Denkmalschutzbehörde oder andere zuständige Behörde) ausgeführt **oder** die Ausführung wurde restauratorisch dokumentiert: 1 Punkt;

   - Keine der beiden Anforderungen wird erfüllt: 0 Punkte.

Insgesamt können also für die bis zu 5 Referenzprojekte gemäß Ziffer B.II.3.g) bis zu 65 Punkte (5 x 13 Punkte) erzielt werden.

Bei Bewerbergemeinschaften und im Fall der Eignungsleihe werden die Punkte der benannten Referenzprojekte addiert; auch in diesen Fällen werden höchstens fünf (5) Referenzprojekte berücksichtigt.

9. Ergänzende Hinweise

Der Auftraggeber kann den Bewerber/die Bewerbergemeinschaft auffordern, die eingereichten Unterlagen zu erläutern.

Der Bewerber/die Bewerbergemeinschaft, der/die nach dem Ergebnis dieser Prüfung die Anforderungen an die Eignung nicht erfüllt, wird vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

III. Bewerbungsbedingungen Angebots- und Verhandlungsphase

1. Allgemeine Anforderungen an die Angebote

Die Angebote haben die geforderten Angaben, Erklärungen und Preise vollständig zu enthalten und sind rechtzeitig ausschließlich über die Vergabeplattform einzureichen (vgl. § 13 EU VOB/A).

a) Frist zur Abgabe der Erstangebote

Das Erstangebot muss einschließlich der jeweils geforderten Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form über die Vergabeplattform rechtzeitig, und zwar spätestens bis zu der in der Aufforderung zur Abgabe der Erstangebote genannten Frist eingereicht werden.

b) Umgang mit verspätet eingegangenen Angeboten

Angebote, die verspätet eingehen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen, es sei denn, der verspätete Eingang ist durch Umstände verursacht worden, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Der Bieter trägt die Darlegungslast und Beweislast, dass diese ihn entlastenden Umstände tatsächlich gegeben sind.

c) Änderungen des Angebots durch den Bieter

Bis zum Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist können die jeweiligen Angebote über die Vergabeplattform zurückgezogen werden.

Berichtigungen, Ergänzungen oder Änderungen können hinsichtlich des jeweiligen Angebots bis zum Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist ausschließlich über die Vergabeplattform vorgenommen werden.

d) Eintragungen des Bieters und Änderungen hieran

Eintragungen des Bieters müssen klar und eindeutig sein. Der Bieter trägt das Risiko unklarer und nicht eindeutiger Eintragungen.

Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei sein.

2. Übersicht geforderte Angebotsbestandteile (Checkliste)

Nur diejenigen geeigneten Bewerber, die vom Auftraggeber nach Prüfung der übermittelten Informationen dazu aufgefordert werden, können ein Erstangebot einreichen.

Die Angebote müssen auf Basis der Vergabeunterlagen, insbesondere der funktionalen Leistungsbeschreibung und deren Anlagen, erstellt werden.

Mit jedem Angebot (Erstangebot und etwaige Folgeangebote) sind einzureichen

– das ausgefüllte Angebotsschreiben (**Anlage AV_1**),

– das Formblatt „Auftragsbezogenes Sanierungskonzept“ (**Anlage AV_2**) und der im Formblatt geforderte Anhang,

– das Formblatt „Angaben zum Bauleiter/Chefrestaurator“ (**Anlage AV_3**) und der im Formblatt geforderte Anhang,

– das ausgefüllte Preisblatt (**Anlage AV_11**),

– Angaben zur Preisermittlung entsprechend den VHB Bayern Formblättern 221 oder 222 **(Anlage AV_4)**,

– das ausgefüllte Formblatt Eigenerklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit (**Anlage AV_7**),

– *sofern beabsichtigt wird, Leistungen an Unterauftragnehmer zu vergeben:* das hinsichtlich Art und Umfang der durch diese Unterauftragnehmer auszuführenden Leistungen ausgefüllte Formblatt Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen (**Anlage AV_9**),

nach näherer Maßgabe der nachfolgenden Punkte.

Bestandteil des Angebotes sind sowohl die in Textform bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform einzureichenden Angebotsbestandteile (nachfolgend B.III.3.a) bis B.III.3.i)) als auch – für den Bestbieter – die Erstellung des Musterelements im Rahmen der verifizierenden Teststellung, wie nachfolgend unter B.III.3.j) beschrieben.

3. Angebotsbestandteile im Einzelnen

a) Angebotsschreiben

Für die Erstellung des Anschreibens ist das beigefügte Angebotsschreiben in **Anlage AV_1** zu verwenden. Dieses ist vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB zusammen mit den übrigen Angebotsbestandteilen bis zum Ablauf der Angebotsfrist über die Vergabeplattform (siehe oben Ziffer B.I.11) einzureichen.

b) Auftragsbezogenes Sanierungskonzept

Der Bieter hat mit dem Angebot ein

– „Auftragsbezogenes Sanierungskonzept“ (**Anlage AV_2**)

zusammen mit den übrigen Angebotsbestandteilen einzureichen. Das auftragsbezogene Sanierungskonzept unterteilt sich in drei Unterkriterien, bestehend aus einem Konzept über die Sanierung der Fenster und Außentüren (nachfolgend aa)), einem Konzept über die Sanierung der Innentüren (nachfolgend bb)) und einem Konzept über die strategische Durchführung der auftragsgegenständlichen Arbeiten (nachfolgend cc)). Insofern wird auf die Bauteilkartierung (**Anlage LB_1**), die Typenblätter der Fenster und Türen (**Anlage LB_2**), die Berichte zur Gebäudeschadstoffuntersuchung (**Anlage LB_3 und LB_4**) und die Ortsbesichtigung (B.I.8) hingewiesen.

aa) Konzept Fenster und Außentüren

Der auftragsgegenständliche Bestand beinhaltet ca. 209 bauzeitliche Koppel- bzw. Verbundfenster und Fenstertüren (keine Kastenfenster), aufgeteilt in 13 Bautenstände für Fenster und 5 Bautenstände für Fenstertüren, d.h. gesamt 18 Bautenstände.

Der Bieter erstellt für jeden der 18 Bautenstände einen detaillierten handwerklichen Sanierungsvorschlag, der als direkte Ausführungsvorlage für die spätere Werkstattarbeit dient.

Hierzu hat der Bieter in seinem Konzept mindestens die nachfolgenden Aspekte für jeden einzelnen Bautenstand darzustellen:

– **Energetische Ertüchtigung**: Technisch-konstruktiver Vorschlag zur Aufwertung der Glasebene (Nennung von Glasart und Ug-Wert) sowie die handwerkliche Detailplanung für das nachträgliche Einfräsen/Integrieren einer umlaufenden, verdeckten Dichtungsebene; Angabe der mit der angebotenen Lösung erreichten Klasse der Luftdurchlässigkeit nach DIN EN 12207 sowie des Ug-Werts.

– **Restaurierung Holz/Oberfläche**: Schritt-für-Schritt-Beschreibung des handwerklichen Ablaufs (z. B. Entlackungsmethode, Holzfestigung, Leinöl- oder Lackaufbau), explizit differenziert nach Erhaltungszustand (Szenario A: reiner Oberflächenaufbau / Szenario B: mit partiellem Holzersatz/Vierung). Aussage zur Restaurierung der Fensterrahmen im eingebauten Zustand.

– **Beschläge & Verschattung**: Konzept zum fachgerechten Ausbau, zur mechanischen oder chemischen Reinigung, zur Entrostung sowie zur Gangbarmachung und zum Wiedereinbau der bauzeitlichen Fensterbeschläge. Analog ist für die historischen Verschattungselemente – bestehend aus Rollladenkästen, Panzern, Wellen, Gurten und Führungsschienen – ein Demontage- und Aufarbeitungskonzept zu erstellen. Zudem ist ein fundierter Lösungsvorschlag zur technischen Machbarkeit einer Motorisierung der historischen Rollläden darzustellen. Es ist davon auszugehen, dass bleihaltige Farben verwendet wurden.

– **Bestandserhalt**: Sanierungskonzept für die nicht energetisch ertüchtigte Glasebene (Reinigung, Kittschadensbehebung, Glassicherung).

bb) Konzept Innentüren

Der Bestand beinhaltet 109 bauzeitliche Innentüren, aufgeteilt in 6 typologische Varianten (T1 V1 bis T 1 V6).

Für jede der 6 Varianten ist ein Instandsetzungs- und Rückbaukonzept zu erarbeiten.

Hierzu hat der Bieter in seinem Konzept mindestens die nachfolgenden Aspekte für jede einzelne Variante darzustellen:

– **Technische Instandsetzung**: Konzept zur handwerklichen Überarbeitung, Ausrichtung und Justierung der Türblätter und Zargen; Aussage, ob die Türzargen im eingebauten Zustand restauriert werden.

– **Rückbau & Rekonstruktion**: Handwerkliche Vorgaben für den Rückbau nachträglicher Glasausschnitte und die fachgerechte Rekonstruktion historischer Holzkassetten sowie Vorgaben zur spurlosen Entfernung nachträglicher Stoßschutzbleche.

– **Dichtungstechnik**: Konstruktionszeichnung für eine optisch unauffällige, dreiseitig umlaufende Dichtung zur Erreichung der Anforderung „dicht schließend“. Dicht schließend in diesem Sinne sind Türen mit formstabilem Türblatt und einer dreiseitig umlaufenden dauerelastischen Dichtung, die aufgrund ihrer Form (Lippen/Schlauchdichtung) und des Dichtungsweges bei der geschlossenen Tür sowohl an der Zarge als auch am Türflügel anliegt.

– **Restaurierung Holz/Oberfläche**: Schritt-für-Schritt-Beschreibung des handwerklichen Ablaufs (z. B. Entlackungsmethode, Holzfestigung, Leinöl- oder

Lackaufbau), explizit differenziert nach Erhaltungszustand (Szenario A: reiner Oberflächenaufbau / Szenario B: mit partiellem Holzersatz/Vierung).

– Da eine zerstörungsfreie Demontage der Blockzargen bautechnisch nahezu ausgeschlossen ist, muss die Restaurierung zwingend im eingebauten Zustand erfolgen. Der AN ist verpflichtet, im Sanierungskonzept konkret Stellung zu beziehen, wie die Restaurierung vor Ort durchgeführt wird und welche Schutz- sowie Ummantelungsmaßnahmen ergriffen werden müssen, um die Türstöcke während der gesamten Bauphase vor Beschädigungen zu schützen.

cc) Konzept strategische Durchführung der auftragsgegenständlichen Arbeiten

Die Sanierung umfasst die ca. 209 Fenster und Fenstertüren (18 Bautenstände) sowie die 109 Innentüren (6 Varianten) des Hauses A. Im Haus A selbst findet während der Ausführung kein Klinikbetrieb statt. Allerdings ist in den Fluren mit kreuzendem Klinikverkehr zu rechnen. In den übrigen Gebäuden der München Klinik Schwabing läuft der Klinikbetrieb parallel weiter.

Der Bieter erstellt auf Grundlage der Bauteilkartierung des Büros KUGLER + KERSCHBAUM (2024, Anlage LB_1), der Typenblätter (Anlage LB_2), des Berichts zur Gebäudeschadstoffuntersuchung (Anlage LB_3 und LB_4) und der Ortsbesichtigung (B.I.8) ein Konzept über die strategische Durchführung der auftragsgegenständlichen Arbeiten. Darin legt er dar, wie er die Leistungen organisiert, in welcher zeitlichen Abfolge er sie erbringt und wie er sicherstellt, dass sämtliche Leistungen innerhalb des Ausführungszeitraums von 15 Monaten vollständig erbracht werden.

Hierzu hat der Bieter in seinem Konzept mindestens die nachfolgenden Aspekte darzustellen:

– **Vorgehensweise und Bauabschnitte**: Reihenfolge und Einteilung der Arbeiten in Bauabschnitte (z. B. nach Geschossen oder Fassaden) einschließlich der Zuordnung der Bautenstände und Varianten sowie der Aufteilung der Arbeiten zwischen Baustelle und Werkstatt. Dabei ist der in den übrigen Gebäuden weiterlaufende Klinikbetrieb zu berücksichtigen (z. B. Baustelleneinrichtung, Zufahrt, Anlieferung).

– **Zeitliche Abfolge**: Rahmenterminplan mit Beginn und Ende der einzelnen Bauabschnitte, den wesentlichen Arbeitsschritten (Ausbau, Werkstattbearbeitung, Wiedereinbau), Meilensteinen und der Gesamtausführungsdauer.

- **Kapazitäten und Ressourcen**: Anzahl der gleichzeitig ausgebauten und bearbeiteten Elemente, eingesetzte Werkstatt- und Personalkapazitäten je Gewerk, vorgesehener Einsatz von Unterauftragnehmern (in Übereinstimmung mit **Anlage AV_9**) sowie Darstellung, wie die Verfügbarkeit dieser Kapazitäten über die gesamte Ausführungsdauer sichergestellt wird.

- **Temporärer Verschluss der Öffnungen**: Art, Material und Befestigung des Verschlusses der Fenster- und Fenstertüröffnungen für die Dauer der Werkstattphase, insbesondere Wind- und Schlagregendichtheit, Sicherung gegen unbefugtes Eindringen, Schutz von Laibungen und Innenräumen vor Feuchte und während der Leistungsphase stattfindender Parallelarbeiten (Innenausbau) sowie reversible Befestigung ohne Eingriffe in die bauzeitliche Substanz.

- **Terminsicherung und Steuerung**:

  - Masterterminplan für die zu erbringenden Leistungen unter Angabe der wesentlichen Termine und Leistungen, von der Beauftragung bis zur Abnahme.

  - Vorgesehene Zeitpuffer und Reservekapazitäten sowie Maßnahmen bei drohendem Verzug.

  - Wesentliche Terminrisiken (z. B. Witterung bei Ausbau und Wiedereinbau, Lieferzeiten für Sondergläser und Beschlagteile, Abstimmungen mit der Denkmalschutzbehörde während der Ausführung) und die jeweiligen Gegenmaßnahmen.

dd) Bewertung

Die Konzepte gemäß B.III.3.b)aa) und bb)müssen für jeden Bautenstand bzw. jede Variante fachgerecht, in sich widerspruchsfrei und unmittelbar verwendbar sein, den Vorrang von Erhalt und Reparatur gegenüber Erneuerung durchgängig belegen, die Reversibilität und Materialgerechtigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen nachvollziehbar begründen und die Eingriffe in die bauzeitliche Substanz auf das denkmalfachlich und technisch erforderliche Mindestmaß beschränken. Der Auftraggeber erwartet hier eine nachvollziehbare und spezifische Darstellung, die erkennen lässt, wie der Auftragnehmer die Einhaltung dieser Vorgaben möglichst weitgehend sicherstellen wird.

Das Konzept gemäß B.III.3.b)cc) muss auf das Haus A bezogen, durchführbar und in sich widerspruchsfrei sein und mit den Konzepten nach B.III.3.b)aa)und bb) dem Preisblatt sowie dem Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen (**Anlage AV_9**)

übereinstimmen. Der Auftraggeber erwartet hier eine nachvollziehbare und ganzheitliche Darstellung, die erkennen lässt, wie der Auftragnehmer die vertragsgegenständlichen Leistungen unter Berücksichtigung der projektspezifischen Besonderheiten durchführen wird, um den Leistungserfolg organisatorisch und terminlich möglichst sicher umzusetzen.

Die vorgenannten Inhalte, Anforderungen und Erwartungen haben bei der Bewertung der vorgenannten Konzepte jeweils eine identische Bedeutung. Der Auftraggeber wertet die Angebotsinhalte je Konzept gesamthaft, auch im Vergleich der Angebote untereinander.

Im Falle der Auftragserteilung ist der Bieter verpflichtet, die Leistungen entsprechend dem von ihm eingereichten auftragsbezogenen Sanierungskonzept zu erbringen.

Der Auftraggeber legt die Unterkonzepte des Bestbieters für die Fenster und Außentüren sowie die Innentüren (B.III.3.b)aa) und bb)) nach Maßgabe der Ziffer B.I.3 der unteren Denkmalschutzbehörde vor.

c) Angaben zum Bauleiter/Chefrestaurator

Der Bieter hat mit dem Angebot das Formblatt

- „Angaben zum Bauleiter/Chefrestaurator“ (**Anlage AV_3**)

zusammen mit den übrigen Angebotsbestandteilen einzureichen.

Darin hat der Bieter die Eigenerklärung abzugeben, dass der von ihm für das Projekt einzusetzende Bauleiter bzw. Chefrestaurator folgende **Mindestanforderung** erfüllt:

– Mindestens 3 Jahre Berufserfahrung als Chefrestaurator oder Bauleiter im Bereich Sanierung von Denkmälern.

– Berufliche Qualifikation eines Meisters im Tischlerhandwerk, eines geprüften Restaurators im Tischlerhandwerk, eines Diplom-Restaurators (FH/Univ.), eines Hochschulabschlusses in Konservierung und Restaurierung oder vergleichbare berufliche Qualifikation.

Für die Bewertung im Zuschlagskriterium Nr. 2 hat der Bieter in **Anlage AV_3** die berufliche Qualifikation des benannten Bauleiters/Chefrestaurators sowie die Dauer seiner Berufserfahrung bei der Sanierung denkmalgeschützter Gebäude (in vollen Jahren, mit Angabe der wesentlichen Projekte, Funktionen und Zeiträume) anzu-

geben und durch Lebenslauf sowie Qualifikationsnachweise (z. B. Meisterbrief, Abschluss als Restaurator) zu belegen. Maßgeblich ist der Stand bei Ablauf der jeweiligen Angebotsfrist. Die Bewertung erfolgt nach dem Bewertungsmaßstab für das Zuschlagskriterium Nr. 2 (Ziffer B.III.8).

Der benannte Bauleiter/Chefrestaurator ist im Auftragsfall tatsächlich einzusetzen. Ein Austausch ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers und nur durch eine Person zulässig, die die Mindestanforderungen dieser Ziffer erfüllt und nach dem Bewertungsmaßstab des Zuschlagskriteriums Nr. 2 mindestens dieselbe Punktzahl erreicht. Die entsprechende vertragliche Regelung enthält der Vertrag (**Anlage AV_6**).

d) Wertungsgesamtpreis brutto

Der Bieter hat mit dem Angebot einen Wertungsgesamtpreis brutto zu benennen und hierzu

– das ausgefüllte Preisblatt (Anlage AV_11) sowie

– Angaben zur Preisermittlung entsprechend den VHB Bayern Formblättern 221 oder 222 (**Anlage AV_4**)

zusammen mit den übrigen Angebotsbestandteilen einzureichen.

Der Wertungsgesamtpreis brutto muss sämtliche Kosten des Auftragnehmers abdecken. Der Wertung werden ausschließlich die angebotenen Preise zugrunde gelegt. Eine Fortschreibung der Preise auf den Zeitpunkt des Zuschlags nach Maßgabe des Vertrags (vgl. Ziffer B.I.23) bleibt bei der Wertung außer Betracht.

Für diejenigen Leistungen, deren Umfang vom Erhaltungszustand des jeweiligen Bauteils abhängt (insbesondere Holzergänzungen und Vierungen, partieller Holzersatz, Entlackungsaufwand, Beschlagergänzungen), sieht das Preisblatt Einheitspreise auf Grundlage der Bauteilkartierung vor.

Die im Preisblatt vorgegebenen Mengenansätze – auch für nach Aufwand abzurechnende Positionen (z. B. Pos. 1.4 Holzersatz) – sind für die Ermittlung des Wertungsgesamtpreises verbindlich; abweichende Mengenansätze der Bieter sind unzulässig. Eine Vergütung erfolgt nach den tatsächlich ausgeführten Mengen zu den angebotenen Einheitspreisen.

Die Motorisierung der Rollläden (Preisblatt Pos. 1.10) ist als Option ausgeschrieben. Sie wird mit dem angebotenen Preis in den Wertungsgesamtpreis eingerech-

net. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Option bis spätestens 3 Monate nach Zuschlag ganz oder für einzelne Bauabschnitte durch einseitige Erklärung in Textform abzurufen; die angebotenen Einheitspreise sind für diesen Zeitraum bindend. Ein Anspruch des Auftragnehmers auf Abruf der Option besteht nicht; im Fall des Nichtabrufs stehen ihm keine Ansprüche zu.

Der Bieter erklärt sich mit Abgabe eines Angebots mit der oben unter B.I.23 geregelten Bindefrist einverstanden.

e) Funktionale Leistungsbeschreibung

Die **Anlage AV_5** enthält die funktionale Leistungsbeschreibung. Diese muss nicht mit dem Angebot eingereicht werden.

Für die Vertragsdurchführung sind die Angaben in der funktionalen Leistungsbeschreibung rechtlich bindend.

f) Vertrag

Die **Anlage AV_6** enthält den Vertrag. Dieser muss nicht mit dem Angebot eingereicht werden.

g) Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit

Anlage AV_7 enthält die Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit.

Die **Anlage AV_7** ist vollständig auszufüllen und in Textform gemäß § 126b BGB zusammen mit den übrigen Angebotsbestandteilen einzureichen.

h) Datenschutzhinweise

Die Datenschutzhinweise enthält **Anlage AV_8**.

Die Datenschutzhinweise (**Anlage AV_8**) müssen nicht mit dem Angebot eingereicht werden.

i) Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen

Beabsichtigt ein Bieter/eine Bietergemeinschaft Teile des Auftrags im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben, muss er/sie zusammen mit seinem/ihrem Angebot Art und Umfang der durch diese Unterauftragnehmer auszuführenden

Leistungen in dem als **Anlage AV_9** beigefügten Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen angeben.

Dem Bieter/der Bietergemeinschaft steht es grundsätzlich frei, bereits in der **Anlage AV_9** Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen den Namen der Unterauftragnehmer anzugeben. Soweit bereits bekannt, soll der Bieter / die Bietergemeinschaft die Namen der Unterauftragnehmer mit dem Erstangebot angeben.

j) Weiterer Angebotsbestandteil: Erstellung eines Musterelements im Rahmen einer verifizierenden Teststellung

Der Bestbieter hat bis spätestens 8 Wochen nach gesonderter Aufforderung an einem vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten, repräsentativen Fenster des **Typs B 1926-28.F1.V1** im 1. Obergeschoss des Hauses A ein vollständiges Musterelement (Fensterflügel und Rahmen) herzustellen. Die Leistung umfasst den fachgerechten Ausbau der historischen Fensterflügel, das wind- und regensichere Verschließen der Öffnung mit OSB-Platten, die Restaurierung von Fenster und Rahmen, die energetische Ertüchtigung sowie den Wiedereinbau der restaurierten Fensterflügel. Maßgeblich ist ausschließlich das auftragsbezogene Sanierungskonzept gemäß dem zuletzt form- und fristgerecht eingereichten Angebot des Bestbieters.

Der Auftraggeber stellt dem Bestbieter ein Bestandsfenster des vorgenannten Typs zur Verfügung. Der Ausgangszustand des Musterelements wird vor Beginn der Teststellung durch den Auftraggeber restauratorisch befundet und fotografisch dokumentiert; die Befundung wird dem Bestbieter gemeinsam mit den maßgeblichen Vorgaben zur denkmalpflegerischen Zielstellung, insbesondere zur Befundfassung und Sollfarbigkeit, zur Verfügung gestellt.

Die Teststellung kann erst durchgeführt werden, sobald die Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde für das zu bearbeitende Bestandsfenster vorliegt. Die Teststellung ist ausschließlich innerhalb des durch diese Erlaubnis und die denkmalpflegerische Zielstellung gesteckten Rahmens auszuführen.

Der Auftraggeber stellt das zu bearbeitende Bestandsfenster und den Objektzugang zur Verfügung. Die Einzelheiten (Zeitpunkt, Zutritt, Staubschutzmaßnahmen im Innenraum, Koordination mit dem Klinikbetrieb auf dem übrigen Klinikgelände) werden mit dem Bestbieter unter Berücksichtigung der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis abgestimmt und sind eng mit der Objektleitung der Klinik zu koordinieren.

Die Ausführung wird durch den AG sowie nach Maßgabe der Abstimmung mit der Denkmalschutzbehörde durch diese begleitet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die

Arbeiten am Musterelement zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn eine erhebliche Gefährdung der bauzeitlichen Substanz droht. Ein Abbruch aus diesem Grund wird dokumentiert und im Rahmen der verifizierenden Teststellung berücksichtigt; beruht die Gefährdung auf einer nicht fachgerechten Ausführung durch den Bestbieter, steht der Abbruch einer Versagung der Freigabe gleich.

Der Bieter haftet für Schäden, die er bei der Durchführung der Teststellung an der Denkmalsubstanz, am Gebäude oder an sonstigen Rechtsgütern des Auftraggebers verursacht, nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Versicherungsschutz nach Ziffer B.II.3.e) hat die Teststellung zu umfassen.

Vor Beginn der Teststellung schließen der Auftraggeber und der Bestbieter eine Teststellungsvereinbarung nach dem Muster der **Anlage AV_12**, die insbesondere Zutritt, Gefahrtragung und Obhut für das ausgebaute Bestandsfenster, Haftung, Versicherung, Dokumentation sowie die Entschädigung regelt.

Die Maßnahme wird öffentlich gefördert. Mit der Teststellung darf deshalb erst begonnen werden, nachdem der Auftraggeber dem Bestbieter die Freigabe erteilt hat; der Auftraggeber stellt sicher, dass die hierfür erforderliche Zustimmung der Bewilligungsbehörde zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn vorliegt. Ein eigenmächtiger Beginn vor Erteilung der Freigabe ist unzulässig.

Die Herstellung des Musterelements hat unter Berücksichtigung sämtlicher Anforderungen der Vergabeunterlagen zu erfolgen, insbesondere

– des denkmalschutzrechtlichen Substanzerhaltungsgebots – alle bauzeitlichen Elemente des denkmalgeschützten Hauses A der München Klinik Schwabing sind zwingend restauratorisch zu erhalten,

– des Austauschverbots – ein vollständiger oder nicht erforderlicher teilweiser Austausch von historischen Fenstern inkl. Rahmen durch Neufertigung ist nicht zulässig, sowie

– der Bauteilkartierung des Büros KUGLER + KERSCHBAUM (2024) als Bestandsgrundlage.

Ablauf und Ergebnis der Teststellung werden dokumentiert. Das restaurierte Musterelement verbleibt eingebaut im Objekt und wird vom Auftraggeber bis zum Abschluss des Vergabeverfahrens, bezüglich des bezuschlagten Bieters bis zum Ablauf der Gewährleistungsfristen, verwahrt. Der Auftraggeber dokumentiert für das Musterelement den Ausgangszustand, den Ablauf der Arbeiten und das Ergebnis in einheitlicher Form; die Dokumentation ist Bestandteil der Vergabeakte.

Die Teststellung erfolgt ausschließlich als verifizierende Teststellung (Freigabeprüfung nach Ziffer B.III.9). Sie ist kein Zuschlagskriterium.

Im Rahmen der verifizierenden Teststellung prüft der Auftraggeber in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde, ob die handwerklich-restauratorische Ausführung am Musterelement den Angaben des auftragsbezogenen Sanierungskonzepts gemäß dem zuletzt form- und fristgerecht eingereichten und der Denkmalschutzbehörde vorgelegten Angebot entspricht und ob die zwingenden denkmalschutzrechtlichen Anforderungen – Substanzerhalt und Einhaltung des Austauschverbots – eingehalten werden (vgl. B.III.9). Im Zuschlagsfall gilt die Ausführung am Musterelement als **vereinbarte Beschaffenheit der Leistung**, soweit diese Ausführung nicht hinter der in den Vergabeunterlagen beschriebenen Beschaffenheit, den gesetzlichen Anforderungen und den anerkannten Regeln der Technik zurückbleibt.

Das Musterelement wird nur einmal hergestellt. Eine Nachbesserung, Wiederholung oder Ersetzung des Musterelements findet nicht statt.

4. Formblatt Unterauftragnehmer

Der Bieter/die Bietergemeinschaft hat auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers vor Zuschlagserteilung innerhalb der vom Auftraggeber hierfür gesetzten Frist unter Verwendung des Formblatts Unterauftragnehmer (**Anlage AV_10**) (für jeden Unterauftragnehmer ist ein eigenes Formblatt Unterauftragnehmer zu verwenden)

- im Abschnitt 1 des Formblatts Unterauftragnehmer (**Anlage AV_10**) Name/Firma des vorgesehenen Unterauftragnehmers zu benennen;
- den Nachweis einzureichen, dass dem Bieter die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer tatsächlich zur Verfügung stehen werden, indem er beispielsweise die in Abschnitt 2 des Formblatts Unterauftragnehmer (**Anlage AV_10**) vorgesehene Verpflichtungserklärung des in Abschnitt 1 des Formblatts Unterauftragnehmer (**Anlage AV_10**) genannten Unterauftragnehmers vorlegt;
- eine Eigenerklärung des Unterauftragnehmers über das Nichtvorliegen von Ausschlussgründen (Abschnitt 3 des Formblatts Unterauftragnehmer, **Anlage AV_10**) vorzulegen.

5. Aufforderung zur Teilnahme an Verhandlungsgesprächen

Der Auftraggeber behält sich vor, die Bieter/Bietergemeinschaften, die ein Erstangebot eingereicht haben, zur Teilnahme an Verhandlungsgesprächen aufzufordern. Der Auftraggeber behält sich vor, den Zuschlag nach Maßgabe der Ziffer B.I.3 auf ein Erstangebot ohne Verhandlungen zu erteilen (§ 3b EU Abs. 3 Nr. 7 VOB/A).

Gegenstand etwaiger Verhandlungsgespräche können insbesondere Hinweise der unteren Denkmalschutzbehörde zum auftragsbezogenen Sanierungskonzept und die hieraus abzuleitenden Anpassungen der Angebote sein.

Führt der Auftraggeber Verhandlungsgespräche, so fordert er hierzu sämtliche im Verfahren verbliebenen Bieter/Bietergemeinschaften auf. Hinweise zum Inhalt des Sanierungskonzepts, die sich aus der Rückmeldung der Denkmalschutzbehörde ergeben, werden sämtlichen Bietern gleichlautend und gleichzeitig mitgeteilt, ohne dass hierbei Inhalte einzelner Angebote offengelegt werden.

Im Übrigen wird auf § 3b EU Abs. 3 Nr. 5, 6, 9 und 10 VOB/A verwiesen. An den Verhandlungsgesprächen muss der nach Ziffer B.III.3.c) benannte Bauleiter bzw. Chefrestaurator teilnehmen.

6. Aufforderung zur Abgabe etwaiger „Folgeangebote“

Der Auftraggeber behält sich vor, die Bieter/Bietergemeinschaften zur Abgabe eines Folgeangebots aufzufordern. Jedes Folgeangebot ist verbindlich und ersetzt das zuvor abgegebene Angebot vollständig. Sämtliche Angebotsunterlagen sind erneut vollständig einzureichen. Auf jedes Folgeangebot kann der Zuschlag erteilt werden, ohne dass weitere Verhandlungen oder Angebotsrunden stattfinden. Eine gesonderte Aufforderung zur Abgabe endgültiger Angebote erfolgt nicht. In jeder Aufforderung zur Abgabe eines Folgeangebots setzt der Auftraggeber allen Bietern eine einheitliche Frist und teilt mit, ob er beabsichtigt, die Verhandlungen mit dieser Angebotsrunde abzuschließen.

7. Prüfung der Angebote

Von der Wertung ausgeschlossen werden Angebote, die nicht den Erfordernissen des § 16 EU VOB/A genügen, insbesondere:

1. Angebote, die nicht fristgerecht eingegangen sind,

2. Angebote, die den Bestimmungen des § 13 EU Absatz 1 Nummer 1, 2 und 5 VOB/A nicht entsprechen,

3. Angebote, bei denen der Bieter Erklärungen oder Nachweise, deren Vorlage sich der AG vorbehalten hat, auf Anforderung nicht innerhalb einer angemessenen, nach dem Kalender bestimmten Frist vorgelegt hat,

4. nicht zugelassene Nebenangebote sowie Nebenangebote, die den Mindestanforderungen nicht entsprechen,

5. Hauptangebote, die dem § 13 EU Absatz 3 Satz 3 VOB/A nicht entsprechen.

Der Auftraggeber kann nach Maßgabe des § 16a EU VOB/A fehlende oder unvollständige Unterlagen nachfordern. Leistungsbezogene Unterlagen, die die Wirtschaftlichkeitsbewertung der Angebote anhand der Zuschlagskriterien betreffen – insbesondere das auftragsbezogene Sanierungskonzept (**Anlage AV_2**) und die Angaben zum Bauleiter/Chefrestaurator (**Anlage AV_3**) –, werden nicht nachgefordert. Preisangaben sind grundsätzlich nicht Gegenstand einer Nachforderung, vgl. § 16a EU Abs. 2 VOB/A.

Erscheint ein Angebotspreis im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt der Auftraggeber vom Bieter Aufklärung über die Ermittlung der Preise für die Gesamtleistung oder für Teilleistungen. Der Auftraggeber lehnt das Angebot ab, wenn der niedrige Preis nicht zufriedenstellend aufgeklärt werden kann (§ 16d EU Abs. 1 Nr. 2 VOB/A).

8. Wertung der Angebote

a) Zuschlagskriterien und Gewichtung

Die geprüften und zu wertenden Angebote werden auf der letzten Wertungsstufe bezüglich der Zuschlagskriterien und deren Gewichtung bewertet. Die Angebote werden anhand der folgenden Zuschlagskriterien nebst Gewichtung gewertet. Maßgeblich ist jeweils das zuletzt form- und fristgerecht eingereichte Angebot des jeweiligen Bieters. Die Ermittlung des Bestbieters nach Ziffer B.I.3 erfolgt auf Grundlage der Erstangebote oder etwaiger Folgeangebote. Auf eine Teststellung kommt es hierfür nicht an. Etwaige Darstellungen der Bieter zu den Zuschlagskriterien im Rahmen von Präsentationen werden nur ergänzend zum Verständnis der schriftlichen Ausführungen herangezogen.

b) Bewertungsmaßstab Zuschlagskriterium Nr. 1

Nr.	**Zuschlagskriterium**	**Gewichtung (1)**	**Punkte (max) (2)**	**Gewichtete Punkte (max) (1) x (2)**
1.	**Auftragsbezogenes Sanierungskonzept, B.III.3.b), bestehend aus folgenden Unterkriterien:**	**30**	**4**	**120**
a)	Konzept Fenster und Außentüren	19	4	76
b)	Konzept Innentüren	6	4	24
c)	Konzept strategische Durchführung der auftragsgegenständlichen Arbeiten	5	4	20
2.	**Qualifikation und Berufserfahrung des Bauleiters/Chefrestaurators, gem. B.III.3.c)**	**10**	**4**	**40**
3.	**Wertungsgesamtpreis brutto, B.III.3.d)**	**60**	**4**	**240**
Gesamt max.				**400**

Die Punkteverteilung im Zuschlagskriterium Nr. 1 (und dessen Unterkriterien) erfolgt folgendermaßen, wobei die Bewertung jedes Angebots auch in Relation zu den anderen in der Wertung befindlichen Angeboten erfolgt.

Die Bewertung erfolgt gesamthaft auf Basis der in den Vergabeunterlagen erkennbaren Anforderungen, Ziele und Erwartungen, denen gleiche Bedeutung zukommt, und ohne dass weitere Unterkriterien gebildet werden:

4 Punkte: die Angebotsinhalte des Bieters lassen in der prognostischen Bewertung des betreffenden Kriteriums durch den Auftraggeber eine einwandfreie Leistung erwarten; der Auftraggeber erkennt in der prognostischen Beurteilung keine Kritikpunkte/Schwächen.

3 Punkte: die Angebotsinhalte des Bieters lassen in der prognostischen Bewertung des betreffenden Kriteriums durch den Auftraggeber eine im Wesentlichen gute Leistung erwarten; der Auftraggeber erkennt in der prognostischen Beurteilung (ggf. auch durch unzureichende Angaben des Bieters) wenige geringfügige Kritikpunkte/Schwächen.

2 Punkte: die Angebotsinhalte des Bieters lassen in der prognostischen Bewertung des betreffenden Kriteriums durch den Auftraggeber mit gewissen Zweifeln eine noch ordnungsgemäße Leistung erwarten; der Auftraggeber erkennt in der prognostischen Beurteilung (ggf. auch durch unzureichende Angaben des Bieters) einige geringfügige Kritikpunkte/Schwächen.

1 Punkt: die Angebotsinhalte des Bieters lassen in der prognostischen Bewertung des betreffenden Kriteriums durch den Auftraggeber erhebliche Zweifel an der ordnungsgemäßen Leistung zurück; der Auftraggeber erkennt in der prognostischen Beurteilung (ggf. auch durch unzureichende Angaben des Bieters) erhebliche Kritikpunkte/Schwächen.

0 Punkte: die Angebotsinhalte des Bieters lassen in der prognostischen Bewertung des betreffenden Kriteriums durch den Auftraggeber keine ordnungsgemäße Leistung erkennen; der Auftraggeber erkennt in der prognostischen Beurteilung (ggf. auch durch unzureichende Angaben des Bieters) inakzeptable Kritikpunkte/Schwächen.

Eine Bewertung mit 0 Punkten führt nicht zum Ausschluss des Angebots; das betreffende Unterkriterium geht in diesem Fall mit 0 gewichteten Punkten in die Gesamtwertung ein. Unberührt bleibt der Ausschluss von Angeboten, die die in den Vergabeunterlagen festgelegten Mindestanforderungen nicht erfüllen (§ 16 EU VOB/A).

c) Bewertungsmaßstab Zuschlagskriterium Nr. 2

Die Punkteverteilung im Zuschlagskriterium Nr. 2 erfolgt folgendermaßen:

4 Punkte: Bauleiter/Chefrestaurator mit Qualifikation als Schreiner-/Tischlermeister und Restauratorentitel (Diplom-Restaurator, geprüfter Restaurator im Handwerk oder gleichwertig) und mindestens zehnjähriger Erfahrung bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden.

3 Punkte: Bauleiter/Chefrestaurator mit Qualifikation als Schreiner-/Tischlermeister und Restauratorentitel (Diplom-Restaurator, geprüfter Restaurator im Handwerk oder gleichwertig) und mindestens fünfjähriger Erfahrung bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden.

2 Punkte: Bauleiter/Chefrestaurator mit Qualifikation als Schreiner-/Tischlermeister und Restauratorentitel (Diplom-Restaurator, geprüfter Restaurator im Handwerk oder gleichwertig) und mindestens dreijähriger Erfahrung bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden.

1 Punkt: Bauleiter/Chefrestaurator mit Qualifikation als Schreiner-/Tischlermeister und mindestens dreijähriger Erfahrung bei der Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden.

0 Punkte: Bauleiter/Chefrestaurator, der die Voraussetzungen für 1 Punkt nicht erfüllt.

Der Qualifikation als Schreiner-/Tischlermeister stehen gleichwertige Qualifikationen, insbesondere vergleichbare Abschlüsse aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder Vertragsstaaten des EWR, gleich; die Gleichwertigkeit hat der Bieter darzulegen.

d) Bewertungsmaßstab Zuschlagskriterium Nr. 3

Die Punkteverteilung beim Wertungsgesamtpreis brutto (Zuschlagskriterium Nr. 3) erfolgt folgendermaßen:

Das Angebot mit dem niedrigsten Wertungsgesamtpreis brutto erhält 4 Punkte, ein Angebot mit einem Wertungsgesamtpreis brutto, der beim (mindestens) 1,5-fachen des Angebots mit dem niedrigsten Wertungsgesamtpreis brutto liegt, erhält 0 Punkte. Ein Angebot mit einem Wertungsgesamtpreis brutto, der zwischen dem 1,0-fachen und 1,5-fachen des Angebots mit dem niedrigsten Wertungsgesamtpreis brutto liegt, erhält die Punktzahl, die sich aus der linearen Interpolation mit bis zu drei Stellen nach dem Komma ergibt.

Der Auftraggeber schließt den Vertrag mit dem Bieter, dessen Angebot die höchste gewichtete Gesamtpunktzahl (letzte Zeile der vorstehenden Tabelle) erhält vorbehaltlich der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis der verifizierenden Teststellung, der Freigabe der Teststellung und der denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis des Gesamtprojekts.

9. Verifizierende Teststellung

Das gemäß B.III.3.j) hergestellte Musterelement wird durch eine sachkundige Kommission des Auftraggebers in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde geprüft. Die Teststellung dient ausschließlich der Verifizierung. Eine Bewertung im Rahmen der Zuschlagskriterien findet nicht statt. Die Kommission wird vor Beginn der Teststellung namentlich festgelegt und in der Vergabeakte dokumentiert. Sie ist von der Objektleitung der Klinik personell getrennt. Das Ergebnis der Prüfung wird je geprüftem Aspekt schriftlich begründet und protokolliert (§ 20 EU VOB/A).

Geprüft wird, ob das Musterelement dem zuletzt form- und fristgerecht eingereichten, auftragsbezogenen Sanierungskonzept des Bestbieters der letzten Angebotsrunde entspricht und ob es die folgenden zwingenden denkmalschutzrechtlichen Anforderungen erfüllt. Die Freigabe wird versagt, wenn das Musterelement in wesentlichen Punkten von dem Sanierungskonzept abweicht, das der positiven Rückmeldung für die Teststellung zugrunde liegt, oder die folgenden zwingenden Anforderungen nicht erfüllt:

– **Substanzerhalt**: Wahrung des denkmalschutzrechtlichen Substanzerhaltungsgebots – die bauzeitliche Substanz (insbesondere historische Beschläge, Zylinderglas, Rahmenkonstruktion) wurde restauratorisch erhalten und nicht unnötig verletzt.

– **Einhaltung des Austauschverbots**: Es wurde kein vollständiger oder nicht erforderlicher, teilweiser Austausch des historischen Fensters bzw. Rahmens durch eine Neufertigung vorgenommen.

Über die Freigabe der verifizierenden Teststellung entscheidet der Auftraggeber in Absprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde.

Wird die Freigabe versagt, wird das Angebot des Bestbieters von der weiteren Wertung ausgeschlossen; es gilt Ziffer B.I.3 (Stufe 6).

10. Etwaige Aufhebung des Vergabeverfahrens

Der Auftraggeber ist berechtigt, das Vergabeverfahren ganz oder teilweise aufzuheben, wenn einer der in § 17 EU Abs. 1 VOB/A genannten Gründe vorliegt, insbesondere wenn kein Angebot eingegangen ist, das den Vergabeunterlagen entspricht, die Vergabeunterlagen grundlegend geändert werden müssen, kein wirtschaftliches Ergebnis erzielt wurde oder andere schwerwiegende Gründe bestehen. Ein schwerwiegender Grund kann insbesondere vorliegen, wenn die erforderliche denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Teststellung oder das Gesamtprojekt nicht oder nur unter wesentlich abweichenden Auflagen erteilt wird.

Ein Anspruch der Bewerber und Bieter auf Durchführung des Vergabeverfahrens oder auf Erteilung des Zuschlags besteht nicht. Die Ansprüche auf die Entschädigung nach Ziffer B.I.10 bleiben unberührt.

C. ANLAGEN

Anlage TW_1:	Anschreiben Teilnahmeantrag
Anlage TW_2:	Formblatt Nichtvorliegen von Ausschlussgründen/Eignung mit Anlage TW_2 (a) Referenzen
Anlage TW_3:	Bewerbergemeinschaftserklärung
Anlage TW_4:	Formblatt Eignungsleihe Bewerber
Anlage TW_5:	Formblatt Eignungsleihe Dritter
Anlage TW_6:	Formblatt Eigenerklärung Sanktionspaket Russland

Bereitstellung bereits mit der Auftragsbekanntmachung, Einreichung erst mit dem Angebot:

Anlage AV_1:	Angebotsschreiben
Anlage AV_2:	Formblatt Auftragsbezogenes Sanierungskonzept
Anlage AV_3:	Formblatt Angaben zum Bauleiter/Chefrestaurator
Anlage AV_4:	Angaben zur Preisermittlung (VHB Bayern Formblätter 221/222)
Anlage AV_5:	Funktionale Leistungsbeschreibung
Anlage AV_6:	Vertrag BVB-Bau-MüK
Anlage AV_7:	Erklärung zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit
Anlage AV_8:	Datenschutzhinweise
Anlage AV_9:	Verzeichnis Unterauftragnehmerleistungen
Anlage AV_10:	Formblatt Unterauftragnehmer
Anlage AV_11:	Preisblatt
Anlage AV_12:	Teststellungsvereinbarung
Anlage AV_13	Beantwortung Bieterfragen
Anlage AV 14	Allg. Baustellen- und Hausordnung (inkl. 2 Anlagen)

Anlage LB_1:	Bauteilkartierung KUGLER + KERSCHBAUM vom 24.10.2024 (Bericht) mit Anlagen 2 und 3 (Kartierungspläne)
Anlage LB_2:	Typenblätter zur Bauteilkartierung (Anlage 1 der Bauteilkartierung)
Anlage LB_3:	Bericht zur Gebäudeschadstoffuntersuchung – Haus A
Anlage LB_4:	Bericht zur Gebäudeschadstoffuntersuchung – Häuser 23-26
Anlage LB_5:	Baustelleneinrichtungsplan